

Michael Dongus

# Anleitung

zur



Wie das Grundgesetz uns zur  
souveränen Demokratie verhilft

Stand: 3. Februar 2020

© Michael Dongus, Nordstraße 30, 75392 Deckenfronn  
([www.verfassungsbitte.de](http://www.verfassungsbitte.de))

Dieses Werk ist unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ  
**Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 4.0 International**  
zugänglich.

Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen, konsultieren Sie  
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>  
oder wenden Sie sich brieflich an  
Creative Commons, Postfach 1866, Mountain View, California, 94042, USA.

## Vorwort

Die Menschheit steht heute vor einer Vielzahl massiver Probleme, die immer akuter werden. Einige dieser Probleme sind erst in den letzten Jahren so richtig zu Tage getreten, viele sind aber schon seit langer Zeit bekannt. Doch über Jahrzehnte hinweg erwies sich die Politik trotz vieler Versprechungen als letztlich unfähig, wirksam gegenzusteuern. Das hat unter anderem auch die folgenden Gründe:

**Erstens:** Jede politische Maßnahme gegen die zerstörerische Ausbeutung von Mensch und Natur stört das Profit-Streben „erfolgreicher“ Finanzkräfte.

**Zweitens:** Solche Finanzkräfte haben in den meisten Nationen großen Einfluss auf die Politik. Deshalb ergab sich auch aus der internationalen politischen Zusammenarbeit vor allem eine Globalisierung, die grenzüberschreitende Freiheiten zum Vorteil profitorientierter Finanzkräfte geschaffen hat (wie z. B. freien Kapital-, Waren- und Dienstleistungs-Verkehr).

**Drittens:** Diese „neoliberale“ Globalisierung hat dazu geführt, dass die einzelnen Nationalstaaten auf dem Weltmarkt und um die Gunst von „Investoren“ konkurrieren: Staaten locken „Investoren“ an, indem sie Unternehmens-Steuern, Arbeitnehmer-Rechte und Umwelt-Standards niedrig halten, um der drohenden Arbeitslosigkeit ihrer Bürger entgegen zu wirken.

Dieses wettbewerbsmäßige Dumping der Nationen in Sachen Umwelt- und Sozial-Standards verhindert, dass die massiven Probleme der Menschheit zügig politisch angegangen werden.

Hauptgrund dafür ist die „neoliberale“ Globalisierung, die mit dem Einfluss profitorientierter Finanzkräfte auf die Politik der Nationalstaaten begonnen hat und mit der vollkommenen Unterwerfung der gesamten Menschheit unter die Profitinteressen einer kleinen, superreichen Minderheit zu enden droht.

Es sei denn, dem Einfluss des Geldes auf die Politik wird national, dann international und letztlich global widerstanden. Auf nationaler Ebene können wir damit in Deutschland mit Hilfe des Grundgesetzes beginnen und dann darauf zielen, dass sich anstelle der schädlichen „neoliberalen“ Globalisierung eine sozial-ökologische Globalisierung entwickeln kann, dass sich Sozial- und Umwelt-Standards ausbreiten, die der Lösung der Probleme der Menschheit dienen.

Die Deutsche Demokratische Revolution könnte also der Anfang einer westlichen System-Wende werden, bei der die Herrschaft der Reichen durch eine echte Demokratie ersetzt wird, eine Herrschaft der Völker, die gemeinsam an der Lösung der Probleme, also an einer sozial-ökologischen Globalisierung arbeiten.

Vor diesem Hintergrund ist dieses Buch zu sehen.

# Inhalt

1	Einleitung.....	1
2	Demokratie und Gleichbehandlung.....	3
	Fragen der Einigkeit.....	4
	Geld-Einfluss-Wirkungen.....	5
	Die Wirkung von Partei-Spenden.....	6
	Die Wirkung von Parteien-Sponsoring.....	7
	Die Wirkung von Lobbyismus.....	8
	Die Wirkung von Medien-Einfluss.....	9
	Die Wirkung von Nebeneinkünften.....	9
	Die Wirkung von Über-Entschädigung.....	10
	Die Gesamtwirkung.....	11
	Die Ohnmächtigen werden Souverän.....	13
	Die Zukunft der Parteien-Finanzierung.....	16
	Die Zukunft des Lobbyismus.....	17
	Der erste Schritt.....	22
3	Die Diäten-Verwechslung.....	24
	Die bisherige Diäten-Praxis und das GG.....	24
	Anschauungs-Beispiel.....	24
	Anschauungs-Resümee.....	25
	Erste Wirkung: Mögliche Korruption durch Nebeneinkünfte.....	25
	Zweite Wirkung: Chancen-Ungleichheit beim Zugang zum Parlament.....	26
	Dritte Wirkung: Mögliche Parteihörigkeit zwecks Listenplatzerhalt.....	26
	Zusammenfassung der Wirkungen.....	27
	GG-Vorschriften und ihre Verletzung.....	28
	Die Rolle des BVerfGs.....	28
	Fehler-Analogie.....	29
	Der Weg zur Korrektur.....	30
	Die verletzte „Freiheit des Mandats“.....	31
	Der zweite Schritt.....	32
	Die Bedeutung der Korrektur.....	32
	Das ganze Maß der Über-Entschädigung.....	34
	Der Verwaltungs-Mehraufwand.....	36

Die Unannehmlichkeiten-Entschädigung.....	36
Eine grobe Bilanz der Korrektur .....	38
4 Souveräne Demokratie .....	40
Verfassungs-Abstimmungen im GG .....	41
Demokratische Gleichbehandlung im GG .....	41
Abgeordneten-Entschädigung im GG.....	42
Reihenfolge und Priorität.....	42
Bewußte Meinungsäußerung .....	42
Rechtfertigung und Anspruch.....	43
Weitere Anliegen.....	44
Übersicht der (Verfassungs-)Anliegen.....	47
Probleme und Ansätze zur Lösung .....	49
Der dritte Schritt .....	51
5 Auszüge aus dem Diätenurteil.....	52
Leitsätze.....	52
Rechtsansicht des Bundestages .....	53
Abschnitt C I.....	55
Abschnitt C II.....	58
6 Auszüge aus dem Grundgesetz .....	61
Eingangsformel .....	61
Präambel.....	61
Art. 1.....	61
Art. 2.....	61
Art. 3.....	62
Art. 4.....	62
Art. 5.....	62
Art. 6 Abs. 1 .....	62
Art. 9 Abs.1 .....	62
Art. 10.....	62
Art. 14.....	63
Art. 17.....	63
Art. 18.....	63
Art. 19 Abs. 4 .....	63

Art. 20.....	63
Art. 20a.....	64
Art. 21.....	64
Art. 29.....	64
Art. 33.....	65
Art. 34.....	66
Art. 38.....	66
Art. 46.....	66
Art. 47.....	67
Art. 48.....	67
Art. 79.....	67
Art 93 Abs.1 Nr.1.....	67
Art 93 Abs.1 Nr.4a.....	67
Art 93 Abs.1 Nr.5.....	68
Art. 94.....	68
Art. 97.....	68
Art. 100 Abs.1 Satz 1 .....	68
Art. 101.....	68
Art. 103.....	68
Art. 104.....	69
Art. 120 Abs. 1 Satz 1 .....	69
Art. 146.....	69
7 Auszüge aus dem BVerfGG .....	70
§ 31 Abs. 1 .....	70
§ 90 Abs.1 und 2 .....	70
§ 92 .....	70
§ 93a .....	70
§ 93b Satz 1 .....	70
§ 93d Abs.1 .....	70
§ 95 Abs.1 Satz 1 .....	71
8 Auszüge aus anderen Gesetzen .....	72
§ 25 PartG (Spenden) .....	72
§108e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern).....	74



# 1 Einleitung

Die Deutsche Demokratische Revolution, zu der dieses Buch anleiten will, zielt auf bekannte und unbekanntere, jedoch jeweils bisher vernachlässigte Ideale der BRD ab. Als Grundlage hierfür dient

## **Die anzuwendende V**erfassung **i**n **D**eutschland.

Damit ist selbstverständlich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) gemeint. Doch ist das GG überhaupt eine Verfassung? Das Deutsche Volk hat nie selbst über das GG abgestimmt: Sowohl bei der Gründung der BRD im Jahr 1949, als auch im Jahr 1990 anlässlich der Wiedervereinigung haben lediglich unsere Volksvertreter bestimmt, dass das GG die rechtliche Grundlage der BRD werden bzw. bleiben soll. Das GG wurde also allen Deutschen als verfassungsmäßige Rechtsgrundlage „untergejubelt“, ist aber keine vom Volk verabschiedete Verfassung.

Bevor wir Deutschen aber das GG aus dem einzigen Grund, dass es uns als Verfassung „untergejubelt“ wurde, ablehnen, sollten wir Folgendes bedenken:

Erstens: Ja, das GG ist nach dem 2.ten Weltkrieg unter Aufsicht der westlichen Siegermächte entstanden. Aber seine deutschen Mütter und Väter haben dennoch hervorragend gearbeitet und weitgehend ein verfassungsrechtliches Juwel geschaffen.

Zweitens: Ja, repräsentative Demokratie ist nicht nur äußerst anfällig für Korruption, sie ist ursprünglich sogar zur Verhinderung echter, direkter Demokratie erdacht worden. Aber das GG sieht nicht nur repräsentative Demokratie vor (Wahlen), sondern auch echte, direkte Demokratie (Abstimmungen).

Drittens: Ja, die Demokratie in Deutschland ist fast vollständig zu einer Fassade verkommen, hinter der einflussreiche Finanzkräfte die Politik weitgehend in ihrem Interesse steuern. Das liegt aber nicht daran, dass dies im GG so vorgesehen wäre, sondern daran, dass wichtigste Vorschriften des GGs bis heute vom gesamten Staatsapparat missachtet werden.

Viertens: Ja, das GG wurde uns Deutschen als Verfassung „untergejubelt“. Das muss uns aber nicht daran hindern, seinen Wert als verfassungsrechtlich hochwirksames Werkzeug zu erkennen und dieses Werkzeug präzise und konsequent einzusetzen als

## **D**ie **a**nzuwendende **V**erfassung **i**n **D**eutschland.

Das GG als **DaViD** kann – das werden wir sehen, wenn wir präzise und konsequent genug vorgehen – unseren „Goliat“, den Raubtier-Kapitalismus, an den Demokratie und Gemeinwohl bereits zu großem Teil verkauft wurden, national in seine Schranken weisen. Diese Schranken müssen wir nicht erfinden, denn sie sind als ideelle Grundsätze im GG bereits angelegt.

Diese Grundsätze, die ohnehin jeder kennt, lauten:

ALLE STAATSGEWALT GEHT VOM VOLKE AUS  
(**Demokratieprinzip** in Art.20 Abs.2 Satz 1 GG)

und

ALLE MENSCHEN SIND VOR DEM GESETZ GLEICH  
(**Gleichheitssatz** in Art.3 Abs.1 GG).

Wenn wir diese Grundsätze nicht etwa als dreiste Lügen ansehen, die uns jemand vorgelogen hat, sondern als durchzusetzende Vorschriften, deren Einhaltung das Deutsche Volk seinem Staatsapparat im GG verbindlich vorgeschrieben hat, dann sind wir bereit für die Deutsche Demokratische Revolution. Diese Revolution besteht also nicht im Umsturz der bestehenden Ordnung, sondern vielmehr in der praktischen Durchsetzung der nunmehr schon seit über 70 Jahren in wesentlichen Punkten missachteten verfassungsmäßigen Ordnung, des GGs.

Demokratie und Gleichbehandlung entsprechend der obigen Grundsätze wirklich durchzusetzen, ist zwar nur der erste revolutionäre Schritt, aber er ist leicht zu verstehen und gleichzeitig hoch effektiv. Er ist deshalb hoffentlich auch höchst motivierend, mehr über weitere wichtige Vorschriften aus dem GG zu erfahren, die zu erfüllen wir, das Deutsche Volk, von unserem Staatsapparat mit Recht verlangen können.



## 2 Demokratie und Gleichbehandlung

Warum ist eine Deutsche Demokratische Revolution und als erster Schritt die Durchsetzung von Demokratie und Gleichbehandlung überhaupt erforderlich? Wir haben in Deutschland doch schon Demokratie und Gleichbehandlung: Wir können alle vier Jahre wählen, wie der Bundestag zusammengesetzt sein soll, und dabei werden alle Wähler gleich behandelt, denn einer jeden Stimme zählt dabei gleich viel. Also herrscht doch bereits Demokratie und Gleichbehandlung in Deutschland!

Leider ist diese Sicht äußerst beschränkt und zeigt uns nur die egalitär-demokratisch gefärbte Fassade eines Staatsapparates, der in Wahrheit nicht von gleichberechtigten Bürgern beherrscht wird, sondern von einflussreichen Finanzkräften. Wie überall gilt bis heute auch in Deutschland: Geld regiert die Welt! Das liegt daran, dass einflusswillige Finanzkräfte ihre finanzielle Macht in vielfältiger Art und Weise legal in politische Macht verwandeln können. Das heißt: **Politischer Einfluss kann legal erkaufte werden und unsere Demokratie ist zumindest bezüglich wirklich wesentlicher Angelegenheiten eine Herrschaft der Reichen.** Partei-Großspenden oder Lobbyismus-Finanzierung sind nur zwei Beispiele für legal erkaufte Einfluss, dessen Wirkmechanismen später (auf Seite 5ff.) näher betrachtet werden. Für den Moment soll aber die Einsicht genügen, dass zur finanziell gestützten Einflussnahme eingesetztes Geld selbstverständlich seinen Zweck erfüllt, da es sonst nicht in dieser Weise „investiert“ würde. Das heißt, mit dem eingesetzten Geld kann tatsächlich auf die politischen Geschicke des Staates Einfluss genommen (also Staatsgewalt ausgeübt) werden.

Erinnern wir uns jetzt an das Demokratieprinzip ALLE STAATSGEWALT GEHT VOM VOLKE AUS und auch an den Grundsatz der Gleichbehandlung ALLE MENSCHEN SIND VOR DEM GESETZ GLEICH, so können wir folgende Schlussfolgerungen ziehen:

Wenn alle Staatsgewalt vom Volke ausgehen soll, so heißt das auch, dass keine Staatsgewalt von irgend jemand anderem ausgehen darf als von jedem einzelnen deutschen Staatsbürger.

Und wenn alle Menschen vor diesem Gesetz gleich sein sollen, so heißt das auch, dass jeder deutsche Staatsbürger die gleichen Möglichkeiten haben muss, um Staatsgewalt auszuüben.

Zusammengefasst und auf den Punkt gebracht:

- ⇒ **Nicht-Staatsbürger** dürfen **keine Staatsgewalt** ausüben.
- ⇒ **Deutsche Staatsbürger** müssen alle **gleich viel Staatsgewalt** ausüben können.

Diese einfachen Vorschriften von Demokratie und Gleichbehandlung werden durch finanziell gestützte Einflussnahmen ständig verletzt. Beispiel dafür sind Spenden (insbesondere Großspenden) an Parteien.

Sowohl Staatsbürger (superreiche Privatpersonen), als auch Nicht-Staatsbürger (z.B. Unternehmen) spenden regelmäßig große Summen an Parteien. Wozu? Natürlich um Einfluss zu nehmen, also um Staatsgewalt auszuüben. Dazu ist festzustellen:

Geht eine Parteispende von einem Staatsbürger aus, so verletzt dies den Grundsatz der Gleichbehandlung, denn er übervorteilt damit seine Landsleute, indem er mehr Staatsgewalt ausübt, als andere es sich leisten können.

Geht eine Parteispende von Unternehmen, Verbänden, Personen oder „Mächten“ aus, die nicht Staatsbürger sind, so verletzt dies sogar das Demokratieprinzip, nach dem Nicht-Staatsbürger überhaupt keine Staatsgewalt ausüben dürfen.

Die dem Staatsapparat vom Volk vorgeschriebenen Grundsätze von Demokratie und Gleichbehandlung wurden bisher also nicht wirksam durchgesetzt.

Dazu müssen **Parteispenden** (und andere finanziell gestützte Einflussnahmen) vom Gesetzgeber allgemein **gesetzlich verboten** und zur Durchsetzung des Verbots **unter Strafe gestellt** werden.

Dieses Verbot wird der Gesetzgeber allerdings nicht freiwillig aussprechen, denn „die Frösche trocknen niemals freiwillig den Sumpf aus, in dem sie leben“.

Durch das Unterlassen des Gesetzgebers, finanziell gestützte Einflussnahmen allgemein zu verbieten, ist aber die grundgesetzwidrige Ungleichbehandlung in Sachen demokratischer Teilhabe vorprogrammiert: Reiche erkaufen sich mehr Einfluss, als Arme haben.

Abhelfen kann hier eine Verfassungsbeschwerde deutscher Staatsbürger gegen die Verletzung ihres Grundrechts auf Gleichbehandlung. So können wir vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) einfordern, dem Gesetzgeber bindend vorzuschreiben, dass ein Verbot jeglicher finanziell gestützter Einflussnahmen gesetzlich in Kraft gesetzt werden muss, um die gleiche Behandlung aller deutschen Staatsbürger bezüglich aller Staatsgewalt unabhängig von ihrer Finanzkraft zu gewährleisten.

Dieser erste revolutionäre Schritt ist - so denke ich - leicht zu verstehen und gleichzeitig hoch effektiv, setzt aber ein Bundesverfassungsgericht (BVerfG) voraus, das nicht nur „im Namen des Volkes“ urteilt, sondern auch „im Sinne des Volkes“.

Was „im Sinne des Volkes“ ist, ist auch für Bundesverfassungsrichter (BVR) leicht herauszufinden. Dazu sind nur wenige, einfache Fragen zu beantworten.

### ***Fragen der Einigkeit***

**Frage 1:** Es gibt superreiche Privatpersonen und auch Konzerne, die regelmäßig beträchtliche Beträge (also z. B. jährlich 100.000€) an Parteien spenden! Was meinen Sie: Haben solche Spenden (z. B. als Werbemittel) Einfluss auf das politische Geschehen?

- A Ja
- B Nein

**Frage 2:** Kann es sich jeder Deutsche leisten, die Partei seiner Wahl regelmäßig mit einer Spende von beispielsweise 100.000 € zu begünstigen?

- A Ja
- B Nein

**Frage 3:** Was meinen Sie: Haben in Deutschland alle Staatsbürger (egal ob arm oder reich) gleich viel Einfluss aufs politische Geschehen?

- A Ja
- B Nein

**Frage 4:** Was meinen Sie: Müssten Partei-Spenden (und andere finanziell gestützte Einflussnahmen) verboten werden, damit sich Reichere nicht mehr Einfluss erkaufen können, als Ärmere haben?

- A Ja
- B Nein

Wohl kaum ein informierter deutscher Staatsbürger wird bei der Beantwortung dieser Fragen von den unterstrichenen Antworten (ABBA) abweichen. Das heißt, würden alle Deutschen genauer befragt, so würde die überwältigende Mehrheit übereinstimmend folgender **Volks-Meinung** zustimmen:

Finanziell gestützte Einflussnahmen (wie z.B. Parteispenden) müssen verboten werden, weil sich sonst Super-Reiche und Konzerne mehr Einfluss erkaufen, als der normale Bürger hat, und das verletzt den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Um Demokratie und Gleichbehandlung zu gewährleisten, muss der ans GG gebundene Gesetzgeber also umfassend verbieten, was finanziell gestützten Einfluss auf das politische Geschehen ermöglicht:

*Alle Geldflüsse aus Privathand in den Politikbetrieb sind vom Gesetzgeber grundsätzlich zu verbieten.*

*Von diesem grundsätzlichen Verbot dürfen nur Geldflüsse ausgenommen werden, die entweder nachweislich keinen Einfluss haben oder verfassungsrechtlich ausdrücklich zugelassen sind.*

*Alle erlaubten Geldflüsse müssen zur wirksamen Kontrolle vollständig transparent gemacht werden.*

Diese drei Sätze wären als Leitsätze eines Urteils des BVerfGs klar „im Namen und Sinne des Volkes“.

### ***Geld-Einfluss-Wirkungen***

Im Jahr 2016 wurde an der Uni Osnabrück eine Studie durchgeführt, welche mit der Fragestellung „Systematisch verzerrte Entscheidungen?“ die sogenannte Responsivität der deutschen Politik untersucht hat. Dabei wurde statistisch festgestellt: Politik wird in Deutschland klar erkennbar dann gegen die Interessen der Mehrheit des Volkes aus Unter- und Mittelschicht gemacht, wenn es eine Minderheit des Volkes aus der reichen Oberschicht so will. Kurz: Reiche und Superreiche werden politisch bevorzugt. Das hat natürlich Gründe und ein wesentlicher Grund ist dabei sicher auch der, dass – auf welche Weise auch immer – Geld eingesetzt werden kann, um das politische Geschehen zu beeinflussen. Bevor wir anhand der wichtigsten Beispiele aus der Praxis die Wirkung von

Geldflüssen aus privater Hand in den Politikbetrieb betrachten, hier noch zwei hinführende Gedanken und ein Hinweis.

**Erster hinführender Gedanke:**

Mit Geld kann man Dinge kaufen und wer Geld ausgibt, der möchte immer auch etwas dafür haben, selbst im Fall einer Spende: Ein Spender, der mit seinem Geld Hilfsbedürftigen hilft oder eine gute Sache fördert, bekommt dafür ein gutes Gefühl und eventuell auch noch das gesteigerte Ansehen als „edler Spender“ (aber nichts weiter). Dazu stellt sich die Frage, ob Partei-Spender wirklich „edle Spender“ sind, die nur Gutes tun wollen und sonst nichts?

**Zweiter hinführender Gedanke:**

Mit Geld kann auch Werbung finanziert werden und Werbung wirkt, denn sonst würde sie nicht finanziert. Ziel von Werbung ist es, den Erfolg des Werbenden zu steigern. Wirtschaftsunternehmen werben für ihre Produkte, um ihre Umsätze und damit auch Gewinne zu steigern. Nebenbei bemerkt: Die Pharmaindustrie gibt in Deutschland mehr Geld für Werbung aus als für Forschung und Entwicklung. Daran ist erkennbar, dass Werbung oft wichtiger ist als Innovation und Produktqualität. Auch Parteien finanzieren Werbung für ihre Politik. Fragt sich, ob vielleicht auch in der Politik die Werbung möglicherweise wichtiger ist als „Innovation und Produktqualität“?

**Hinweis:**

Die in den folgenden Abschnitten angeführten Geld-Einfluss-Wirkungen sind lediglich Beispiele aus der Praxis. Die Wirkungen sind weder für alle Parteien bzw. politischen Akteure zutreffend, noch wird dies für einzelne Fälle nachzuweisen versucht. Zumindest handelt es sich aber zumeist um praktisch denkbare Effekte des finanziell gestützten Einflusses auf die Politik. Zu beurteilen, ob und in welchem Umfang diese Effekte tatsächlich wirksam sind, bleibt des Lesers gesundem Menschenverstand überlassen.

***Die Wirkung von Partei-Spenden***

Wer bei einer Wahl eine bestimmte Partei wählt, der tut das aus folgendem Grund: Er sieht seine Interessen durch die gewählte Partei am besten vertreten und möchte mit seiner Stimme zum Wahlerfolg der Partei beitragen, um deren Politik zu stärken.

Wer einer Partei eine Spende zukommen lässt, der erhöht damit den Werbe-Etat der Partei. Weil dies der Partei ermöglicht, mehr Werbung zu machen, und WEIL WERBUNG WIRKT, trägt auch ein Spender zum zukünftigen Wahlerfolg der begünstigten Partei bei und stärkt so deren Politik.

Wer - wie es jeder tun kann - eine bestimmte Partei wählt, der beschafft der Partei so nur eine Stimme. Wer aber eine bestimmte Partei per Großspende begünstigt, der kann dieser Partei - weil Werbung wirkt - weit mehr als nur eine Stimme beschaffen.

Reiche können sich per Parteispende also mehr Einfluss erkaufen, als Arme es sich leisten können.

Aber damit nicht genug, denn hinzu kommt, dass Reiche mit ihren Großspenden selbstverständlich die Parteien begünstigen, deren Politik ihre Interessen am besten wahr. Darum erhält eine Partei umso mehr Großspenden, je weniger ihre Politik den Interessen potentieller Großspender entgegen steht.

Aufgrund dieses Anreizes besteht der begründete Verdacht, dass manche Parteien ihre Politik an wesentlicher Stelle den Interessen von Großspendern anpassen, um deren Großspenden nicht zu verlieren.

Auch wenn ein Zusammenhang zwischen Großspenden und den politischen Entscheidungen begünstigter Parteien wohl kaum jemals konkret nachweisbar sein wird, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass ein solcher Zusammenhang besteht.

Zu beweisen, dass politische Entscheidungen durch Großspenden direkt beeinflusst werden, ist aber gar nicht erforderlich, da wir ja bereits den Einfluss von Spenden-Geldern als Werbe-Etat erkannt haben und wissen, dass Partei-Spenden jedenfalls als Werbe-Etat Einfluss aufs politische Geschehen haben und damit der demokratischen Gleichbehandlung aller Staatsbürger entgegen stehen.

Zusammengefasst und auf den Punkt gebracht:

#### Parteispenden wirken auf begünstigte Parteien

1. **als wirksame Werbe-Etat-Aufstockung**  
(jede Parteispende beeinflusst so das politische Geschehen)
2. **als Interessen-Übernahme-Anreiz**  
(das gilt vor allem für Großspenden)

#### ***Die Wirkung von Parteien-Sponsoring***

Beim ursprünglichen Sponsoring im Umfeld des Sports stellt ein Sportartikel-Hersteller (Sponsor) einem vielversprechenden Sportler seine Sportartikel kostenlos zur Verfügung. Beide hoffen auf Erfolg und haben etwas davon: Der Sportler ist gut und günstig ausgerüstet, um Erfolge zu erzielen; der Sponsor hofft auf gute Produkt-Werbung durch diese Erfolge.

Aus dieser ursprünglichen und voll akzeptablen Form des Sponsorings haben sich vielfältigste Varianten entwickelt, die zwar weiterhin unter dem Oberbegriff „Sponsoring“ geführt werden, meistens aber einfach nur noch reine Werbeverträge sind. Die perfideste Fort-Entwicklung ist das **Parteien-Sponsoring**:

Finanzkräftige Konzerne und Unternehmenverbände erkaufen sich die Möglichkeit, bei Parteien für sich zu werben, wobei der sogenannte Sponsor die Partei beispielsweise für folgende Gegenleistungen zahlt:

1. Werbe-Anzeigen in Partei-Druckschriften
2. Werbe-Flächen oder Stände auf Partei-Tagen
3. Gespräche mit Amtsträgern oder hochrangigen Partei-Funktionären

Gespräche gegen Bezahlung (Punkt 3) sind allerdings durch die Kritik, die unter den Schlagworten „rent a rüttgers“ bzw. „rent a sozi“ geübt worden ist, aus der Mode gekommen, aber - soweit ich weiß - nicht ausdrücklich verboten worden. Jedenfalls ist Werbung in Parteiblättern und auf Parteitagen Gang und Gäbe und richtet sich wohl vornehmlich an die Mitglieder und Funktionäre der Parteien, also auch an Abgeordnete und andere Entscheidungsträger.

Fragt sich, ob die Sponsoren hier - wie sonst auch - verkaufsorientiert für ihre Produkte werben? Wohl eher nicht! Sondern: Sie suchen die Nähe zur Politik, um für die Berücksichtigung ihrer politischen Interessen zu werben. Da dies im Fall von Gesprächen mit Amtsträgern und Funktionären kaum abgestritten werden kann, sind solche Gespräche heute „out“.

Da aber im Fall von Werbung in Parteiblättern und auf Parteitagen die Ausrede „Produktwerbung“ nicht sicher von der Hand zu weisen ist, wird in dieser Art weiter „gesponsert“. Den Parteien fließt auf diesem Weg Geld zu, das wirkt wie eine Parteispende, dem Sponsor aber zusätzlich noch gezielte Werbung in den Reihen der gesponserten Partei erlaubt. Die für Werbung in Parteiblättern und auf Parteitagen gezahlten Preise sind übrigens wesentlich höher als sonst bei Zeitschriften und auf Messen üblich. Auch das zeigt, dass beim Parteien-Sponsoring mehr im Spiel ist als nur Produktwerbung. Mehr dazu unter: <https://lobbypedia.de/wiki/Parteisponsoring>

Zusammenfassend können wir also bezüglich der Wirkung von Parteien-Sponsoring feststellen, dass die Sponsoren in den Reihen der Parteien für sich werben, um die Berücksichtigung ihrer Interessen entweder direkt zu fördern oder indirekt dadurch, dass zumindest eine förderliche Nähe hergestellt wird, die Politiker zugänglicher für von den Sponsoren ebenfalls betriebenen Lobbyismus macht: **Man kennt sich und eine Hand wäscht die andere!**

Die dazu gezahlten Sponsoren-Gelder fließen dann schließlich in die Wahlwerbung der gesponserten Partei und dienen so wiederholt der Beeinflussung. Dann aber nicht mehr der Beeinflussung von Politikern durch Sponsoren, sondern der gleichgerichteten Beeinflussung der Wähler durch politische Parteien.

### ***Die Wirkung von Lobbyismus***

Lobbyismus (ursprünglich die Kontaktpflege in der Parlaments-Lobby) durchdringt den Politikbetrieb heute so, dass seine Finanzierung als Geldfluss aus Privathand in den Politikbetrieb anzusehen ist. Offensichtlicher Zweck des Lobbyismus ist ohne jeden Zweifel die Einflussnahme auf die Politik. Und diesen Zweck erfüllt der Lobbyismus auch, denn sonst würden nicht ca. 5000 Lobbyisten finanziert, die im Berliner Regierungsviertel angesiedelt sind. Lobbyismus im heutigen Ausmaß ist also zweifellos wirksam praktizierte und finanziell gestützte Einflussnahme auf das politische Geschehen.

Gleichzeitig findet beim Lobbyismus aber auch ein Informations-Transfer statt: Lobbyisten sind in der Regel auf das Thema, bezüglich dessen sie Einfluss auf einen Politiker ausüben sollen, gut vorbereitet. Sie können dem Politiker spezifisches Detailwissen vermitteln und tun dies in angenehmster Weise zum Beispiel im Einzelgespräch, beim Essen oder bei Informations-Veranstaltungen mit bestem Catering.

Für den Politiker bedeutet dies, dass er so ganz bequem an Detailwissen kommt, mit dem er dann als „kompetenter Fachmann“ glänzen kann. Lobbyisten machen Politikern dabei selbstverständlich besonders die Argumente ihrer Arbeit- bzw. Auftraggeber plausibel und verdeutlichen auch gleich, warum und wie mögliche Gegen-Argumente zu entkräften sind.

Lobbyismus wirkt aber ganz nebenbei zusätzlich auch noch in folgender Art als Werbung: Politiker mit guter Kenntnis der Abläufe im politischen Betrieb und guten Kontakten zu

entscheidenden Amtsträgern haben - wenn sie der Tätigkeit von Lobbyisten positiv gegenüber stehen - gute Chancen, von der Politik in die Privatwirtschaft wechseln zu können und selbst als hochbezahlte Lobbyisten unter bekanntermaßen angenehmen Arbeitsbedingungen tätig zu werden. Ein solcher „Seitenwechsel“ kommt natürlich für potentielle Arbeitgeber besonders dann in Frage, wenn die Zusammenarbeit mit einem Politiker zuvor schon „geschmeidig“ funktioniert hat. Ein Grund für entsprechend interessierte Politiker, sich in dieser Richtung „geschmeidig“ zu verhalten und die Interessen einflusswilliger Finanzkräfte zu wahren, indem sie deren Argumente bereitwillig übernehmen.

Beispiele für Seitenwechsel finden Sie auf der Seite

<https://lobbypedia.de/wiki/Seitenwechsel> im Abschnitt „Beispiele“.

Insgesamt hat Lobbyismus also nicht nur die Wirkung, Politiker konkret zu beeinflussen, sondern zeigt Politikern gleichzeitig auch auf, wie lukrativ und angenehm es sein kann, im Zweifelsfall lieber die Interessen einflusswilliger Finanzkräfte zu vertreten als immer nur die Interessen des Volkes.

### ***Die Wirkung von Medien-Einfluss***

Einflussreiche Finanzkräfte, also diejenigen, die an Parteien spenden, sie „sponsern“ oder Lobbyisten finanzieren, sind oft auch gute Anzeigenkunden bei Zeitungen. Als solche haben diese Finanzkräfte auch Einfluss auf die von Zeitungen vertretene Meinung, denn gefällt ihnen nicht, was eine Zeitung schreibt, so werden sie wohl eher keine Anzeigen mehr schalten, was der Zeitung massiv finanziell schadet.

Deshalb passen Zeitungen tendenziell die von ihnen veröffentlichte Meinung den Interessen einflussreicher Finanzkräfte an. Auch die reichen Besitzer der in wenigen Händen befindlichen Presse- und Medienlandschaft selbst sind einflussreiche Finanzkräfte. Auch so erklärt sich die Anpassung der veröffentlichten Meinung an die Interessen reicher Leute.

Nun richtet sich der Mensch als Herdentier tendenziell immer nach der *öffentlichen Meinung*, die aber leicht mit der *veröffentlichten Meinung* verwechselt wird. Deshalb gleicht sich die *öffentliche Meinung* tendenziell immer der von einflussreichen Finanzkräften beeinflussten *veröffentlichten Meinung* an.

Der Medien-Einfluss wirkt nun stufenweise so:

1. Die Interessen einflussreicher Finanzkräfte beeinflussen die veröffentlichte Meinung.
2. Die veröffentlichte Meinung beeinflusst die öffentliche Meinung.
3. Von der öffentlichen Meinung hängt der Erfolg politischer Parteien und Akteure ab.
4. Politische Parteien und Akteure vermeiden es (wegen der Punkte 1 bis 3), den Interessen einflussreicher Finanzkräfte zu widersprechen.

### ***Die Wirkung von Nebeneinkünften***

Die Mitglieder der Parlamente (in Bund und Ländern) dürfen auch während ihres Abgeordneten-Mandats weiterhin berufstätig sein. Das ist an sich auch nicht

problematisch. Ein Problem stellen nur die dabei erzielten **Nebeneinkünfte von Abgeordneten** dar.

Da Abgeordnete bisher ihre Nebeneinkünfte behalten dürfen, entfalten diese Nebeneinkünfte nämlich folgende Wirkungen:

Zunächst wirken Nebeneinkünfte auf Abgeordnete immer als Anreiz, die Ausübung ihres Mandats zugunsten der Ausübung einer Nebentätigkeit zu vernachlässigen. Denn Arbeit- bzw. Auftraggeber zahlen einen Abgeordneten (jedenfalls offiziell) für die Ausübung einer Nebentätigkeit, die natürlich Zeit erfordert, in der die Interessen des zahlenden Arbeitgebers den Interessen des Volkes vorgehen.

Der Abgeordnete mit Nebentätigkeit widmet also zumindest einen Teil seiner Arbeitszeit nicht mehr dem Volksinteresse und ist dadurch abgelenkt.

Tauchen gar Interessenskonflikte auf, so neigt der Abgeordnete mit Blick auf seine Nebeneinkünfte dazu, diese Konflikte zu ignorieren. Er leugnet dann, dass ein Interesse seines zahlenden Arbeitgebers dem Volksinteresse entgegen steht, richtet sich nach seinem Arbeitgeber und setzt seine lukrative Nebentätigkeit ohne nachweisbaren Konflikt weiter fort.

Diese Wirkungen sind selbstverständlich auch einflusswilligen Finanzkräften bekannt. Solche Kräfte locken Abgeordnete - so ist zu vermuten – bewußt in lukrative Nebentätigkeiten, um „über Gebühr“ Einfluss auf sie zu gewinnen.

Zusammengefasst und auf den Punkt gebracht:

Nebeneinkünfte wirken auf Abgeordnete als Anreiz,

1. ihr Mandat (zeitlich) zu vernachlässigen,
2. sich vom Volksinteresse ablenken zu lassen,
3. Interessenskonflikte zu leugnen und
4. sich „über Gebühr“ beeinflussen zu lassen.

Hinweis: Warum Abgeordnete ihre Nebeneinkünfte zukünftig werden abgeben müssen, wird im nächsten Kapitel „Die Diäten-Verwechslung“ verdeutlicht.

### ***Die Wirkung von Über-Entschädigung***

Beim Phänomen der Über-Entschädigung handelt es sich nicht um einen Geldfluss aus privater Hand in den Politikbetrieb. Es geht dabei vielmehr um einen Fehler bei der Regelung der sogenannten Diäten, der im nächsten Kapitel „Die Diäten-Verwechslung“ genauer beschrieben wird.

Bevor Sie hier an dieser Stelle weiterlesen, lesen Sie **bitte jetzt auf Seite 24 das Anschauungs-Beispiel**, um sich bewußt zu machen, was mit den Begriffen Unter- bzw. Über-Entschädigung gemeint ist.

Ein Herzchirurg, dessen Einkommen, wenn er Abgeordneter wird, wegen Unter-Entschädigung von 50.000€ auf 10.000€ fällt, wird natürlich gar nicht erst Abgeordneter. Deshalb sitzen in unseren Parlamenten wohl kaum unter-entschädigte Abgeordnete.



Ein Assistenzarzt, dessen Einkommen, wenn er Abgeordneter wird, wegen Über-Entschädigung von 4.000€ auf 10.000€ steigt, wird dagegen natürlich sehr gerne Abgeordneter. Deshalb sitzen in unseren Parlamenten vor allem über-entschädigte Abgeordnete, die obendrein ihre Über-Entschädigung (also das höhere Einkommen) auch nicht wieder verlieren wollen.

Nun bestimmen aber die Parteien durch Aufstellen der Landeslisten mit, wer wie gute Chancen hat, Abgeordneter zu werden bzw. zu bleiben. Wer sich nicht an die Parteilinie hält, bekommt erst gar keinen aussichtsreichen Listenplatz. Und wer sich als Abgeordneter dem Fraktionszwang widersetzt, wird auf einen weniger aussichtsreichen Listenplatz zurückgesetzt und verliert dadurch eventuell sein Mandat samt Über-Entschädigung. Mit anderen Worten:

Wer als über-entschädigter Listenplatz-Abgeordneter sein sehr gut bezahltes Mandat behalten will, der muss sich **weitestgehend parteihörig** zeigen.

Zusammengefasst und auf den Punkt gebracht:

Über-Entschädigung wirkt auf Abgeordnete als Anreiz zur Hörigkeit gegenüber ihrer per Spenden, Sponsoring und Lobbyismus beeinflussten Partei.

### ***Die Gesamtwirkung***

In den letzten sechs Abschnitten wurden in aller Kürze die wichtigsten Wirkungen der folgenden Einflüsse beschrieben:

1. Partei-Spenden\*
2. Parteien-Sponsoring\*
3. Lobbyismus\*
4. Medien-Einfluss
5. Nebeneinkünfte von Abgeordneten\*\*
6. Über-Entschädigung von Abgeordneten\*\*

\* Näheres zur Abhilfe noch in diesem Kapitel

\*\* Näheres zur Abhilfe im nächsten Kapitel

Diese Einflüsse beruhen nicht alle, aber doch überwiegend auf Geldflüssen aus privater Hand in den Politikbetrieb.

Wer nun Geld hat, um es aus privater Hand in den politischen Betrieb fließen zu lassen, und wer - wie jeder andere auch - eigene Interessen hat, der will sein Geld natürlich nicht dorthin fließen lassen, wo es seinen Interessen schadet, sondern dorthin, wo es seinen Interessen nützt. Deshalb lassen die zurecht als „einflusswillige Finanzkräfte“ zu bezeichnenden Personengruppen ihr Geld dort in die Politik fließen, wo Parteien und Politiker die Interessen der Geldgeber am besten vertreten oder wo dies zu erreichen möglichst aussichtsreich erscheint.

Gefördert wird vor allem die Vertretung bzw. Nicht-Verletzung der Interessen Reicher und Superreicher, weil Reiche und Superreiche (einschließlich von Konzernen und

Unternehmensverbänden) eben das meiste Geld haben, um es wirksam fließen lassen zu können.

Gewünschte Wirkung ist dabei, dass die Politik dafür sorgt, dass Reiche und Superreiche ihren Reichtum behalten oder sogar weiter mehren können und dass aus ihren Kapital-Sammelbecken möglichst wenig Geld zum Wohl der Allgemeinheit abfließt, wo es ja zum Erhalt des Gemeinwesens beitragen könnte, ohne Profit durch Privatisierung abzuwerfen.

Nun ist desöfteren zu vernehmen, wenn es den Leistungsträgern der Gesellschaft - so werden Reiche und Superreiche dann bezeichnet - gut ginge, fiel auch für den „kleinen Mann“ etwas vom Wohlstand ab, was als Trickle-Down-Effekt (Tropf-Herab-Effekt) bezeichnet wird. Das könnte auch wirklich so sein.

Tatsächlich besteht aber ein Trickle-Down-Effekt vor allem insofern, dass Reiche und Superreiche bewusst Geld in die Schicht der Politik „tropfen“ lassen, um dahingehend Einfluss zu nehmen, dass ihr Reichtum bestehen bleibt und gerade nicht „herab tropft“ bis zum „kleinen Mann“ (Non-Trickle-Down-Effekt).

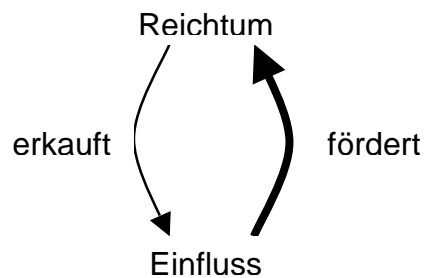
An der immer weiter auseinander gehenden Schere zwischen Arm und Reich ist deutlich zu erkennen, dass die Politik dem Volk zwar Trickle-Down predigt, aber dennoch vor allem Non-Trickle-Down praktiziert.

Dass dem so ist, liegt unter anderem an der Gesamtwirkung der beschriebenen Einflüsse, denn wer als Partei oder Politiker geschmeidig Politik für die Superreichen macht, dem wird die politische Arbeit auf vielfältige Weise leicht und angenehm gemacht:

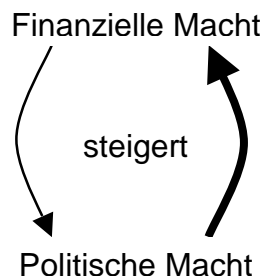
Spenden und Sponsoring verhelfen geschmeidigen Parteien zu Werbemitteln, die ihre Wahlergebnisse positiv beeinflussen. Wer geschmeidig Argumente von Lobbyisten übernimmt, der läuft kaum Gefahr, Gegenwind von den Medien zu bekommen und kann eventuell sogar selbst zum gut bezahlten Lobbyisten werden. Abgeordnete, die den Trickle-Down-Effekt (oder Ähnliches) predigen, dürfen gerne auch mal einen gut bezahlten Vortrag halten. Abgeordnete, die als Aufsichtsrat dazuverdienen, hüten sich natürlich, Konzerninteressen zu verletzen. Abgeordnete, die ihre Partei niemals dem schädlichen Mediovorwurf der Zerstrittenheit aussetzen, weil sie sich, wenn es um Lobby-Interessen geht, dem Fraktionszwang nie widersetzen, können in ihrer Partei Karriere machen. Das heißt, sie klettern auf der Landesliste ihrer Partei auf einen sicheren Listenplatz und ihr Parlamentssitz ist und bleibt ihnen dann sicher. Sicher sind ihnen dann auch die hohen Diäten (Über-Entschädigung) und sie müssen nicht wieder in ihren angestammten, aber viel schlechter bezahlten Beruf zurückkehren.

Obwohl die Über-Entschädigung von Abgeordneten nicht aus privater Hand kommt, sondern aus dem Staatshaushalt, tragen die dabei fließenden Gelder durch die Förderung von Partei-Hörigkeit wesentlich zur Wirksamkeit aller anderen Einflüsse bei, die auf Parteien wirken. Insofern ist es falsch anzunehmen, je höher die Diäten sind, desto unabhängiger seien die Abgeordneten. Für über-entschädigte Listenplatz-Abgeordnete gilt vielmehr: Sie können von ihrer per Spenden, Sponsoring und Lobbyismus beeinflussten Partei umso besser mittels Fraktionszwang auf Linie gehalten werden, je höher die Diäten sind, die sie bei Verlust ihres sicheren Listenplatzes verlören.

Die beschriebenen Einflüsse (s. Liste auf Seite 11) tragen letztlich alle zu folgender Gesamtwirkung bei:



Dieser Kreislauf entspricht folgender Macht-Spirale:



Das heißt, die (Super-)Reichen werden immer mächtiger und reicher, solange sie politischen Einfluss mit Geld erkaufen können. Demokratie und dabei die Gleichbehandlung aller Staatsbürger? Kann es überhaupt nur erst dann geben, wenn wir alle denkbaren finanziell gestützten Einflussnahmen ächten und so wirksam und umfassend wie möglich unterbinden!

### ***Die Ohnmächtigen werden Souverän***

Mit den bisherigen Ausführungen ist - so denke ich - für alle Leser ein Informationsstand erreicht, der es erlaubt, das Gesagte nochmals in wenigen wesentlichen Punkten zusammenzufassen:

- 1.) Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie mit Geld politischer Einfluss erkaufte werden kann.
- 2.) Deshalb kann sich mehr Einfluss erkaufen, wer mehr Geld hat.
- 3.) Das verletzt den deutschen Normalbürger in seinem Grundrecht auf Gleichbehandlung und dagegen können letztlich alle Deutschen beim BVerfG Verfassungsbeschwerde erheben.

Dass mehr Einfluss erkaufen kann, wer mehr Geld hat, empfinden fast alle Deutschen als ungerecht. Aber sie glauben, nichts dagegen tun zu können, und sind deshalb frustriert. Dass dieser Frust von der Verletzung ihres Grundrechts auf Gleichbehandlung herrührt und dass dagegen Verfassungsbeschwerde erhoben werden kann, ist bisher aber weitgehend unbekannt bzw. niemand bewußt. Auch deshalb ist das Gefühl der Ohnmacht so weit verbreitet.

Nun könnte es theoretisch genügen, wenn ein einzelner Deutscher (wie z.B. ich) sein Grundrecht auf Gleichbehandlung vor dem BVerfG einklagt und Verfassungsbeschwerde erhebt. Das BVerfG könnte dann dem Gesetzgeber vorschreiben, finanzielle Einflüsse umfassend zu verbieten. Allerdings wäre es naiv zu glauben, das BVerfG würde diese einsame Verfassungsbeschwerde eines einzelnen Bürgers zur Entscheidung annehmen und ihr stattgeben. Damit würde man nämlich zugeben, wie leicht Demokratie und die Gleichbehandlung aller Staatsbürger schon längst hätten durchgesetzt werden können. Und alle Juristen und Rechtswissenschaftler, die dazu bisher nicht fähig waren, wären bloßgestellt. Deshalb wird das BVerfG die Sache nicht so einfach machen.

Die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde macht den einzelnen „Ohnmächtigen“ also noch nicht zum „Souverän“, denn er bleibt abhängig vom BVerfG. Aber natürlich besteht immer die Möglichkeit, seine Landsleute über die eigene Meinung zu informieren und Mitstreiter zu suchen. Die Meisten sind allerdings durch die Vielzahl der Symptome, gegen die sie nichts tun können, bereits so abgestumpft und resigniert, dass sie schon gar nicht mehr auf die Idee kommen, gegen die Ursachen vorgehen zu wollen.

Mein Motto:

**Eins nach dem Andern und das Wesentliche zuerst!**

Nach meinem Dafürhalten ist grundlegende Ursache aller Politikverdrossenheit, dass der ganze politische Apparat am „Tropf des großen Geldes“ hängt. Alle anderen Unverschämtheiten der Politik gegenüber dem Volk sind nur Symptome dieser Krankheit. Aber auch Symptome können bedrohlich und deshalb „bekämpfenswert“ sein. Darum will ich auch niemand davon abhalten, sich weiterhin dort zu engagieren, wo er es für wichtig und richtig hält. Wer aber eine Krankheit tatsächlich heilen will, der muss sich immer auch mit der Beseitigung ihrer Ursache beschäftigen. Wer also verhindern will, dass Geld die Welt regiert, sollte dagegen vorgehen, wie Geld die Welt regiert, also gegen alle finanziell gestützten Einflussnahmen.

Ansonsten treten nur immer weitere Symptome auf und man muss immer weiter Symptome bekämpfen. Solche Symptome sind z.B. Freihandels-Abkommen, die Konzern-Ermächtigungs-Verträge sind, oder auch die Privatisierung von Autobahnen und Schulen, die einzig dem Profit-Interesse der Investoren dient. Wer will, dass die Politik nicht immer weiter Vorhaben angeht und umsetzt, die das Volksinteresse zum Vorteil einer Finanz-Elite verraten, der sollte mithelfen, die Politik vom „Tropf des großen Geldes“ zu trennen. Das heißt, er sollte für ein Verbot aller möglichen finanziell gestützten Einflussnahmen eintreten und das erfordert vom Einzelnen nur einen relativ geringen Aufwand.

Doch selbst der geringste Aufwand ist zu hoch für jeden, dem der Glaube an den Erfolg fehlt. Und der Glaube an den Erfolg fehlt jedem, der nicht weiß, wie viele seiner Landsleute mitstreiten werden. Deshalb macht es Sinn, zunächst den Glauben an den Erfolg bei jedem einzelnen „Ohnmächtigen“ zu stärken.

Deshalb frage ich Sie jetzt nochmals nach der von mir bereits auf Seite 5 formulierten **Volks-Meinung**:

**Sind Sie persönlich der Meinung ... ?**

Finanziell gestützte Einflussnahmen (wie z.B. Parteispenden) müssen verboten werden, weil sich sonst Super-Reiche und Konzerne mehr Einfluss erkaufen, als der normale Bürger hat, und das verletzt den Grundsatz der Gleichbehandlung.

### **Und was glauben Sie ... ?**

Wird sich im Laufe der Zeit die überwältigende Mehrheit aller Deutschen dieser Meinung anschließen, wenn man sie entsprechend informiert und befragt?

Wenn Sie das nicht glauben, dann reden Sie doch mit Leuten aus Ihrem Umfeld und stellen Sie einfach die „Fragen der Einigkeit“ von Seite 4. Sie werden sehen, obige Volks-Meinung wurde von mir zurecht so bezeichnet. Ich habe nämlich 30 Leute gefragt, ob sie mir 4 Fragen über ihre Meinung zur Demokratie in Deutschland beantworten würden. Zwei davon haben sich verweigert. Aber die anderen 28 waren tatsächlich ALLE mit obiger Volks-Meinung einig.

Ich wage zu vermuten, dass hier Einigkeit bei fast allen Deutschen besteht, die nicht (super)reich sind. Und ich wage weiter anzunehmen, dass wenn allen „Ohnmächtigen“ ihre Einigkeit bewußt gemacht wird, dass sie dann auch aktiv zu werden bereit sind.

Mein Plan:

#### **Einigkeit macht Souverän!**

Wenn Sie sich meiner „Vermutung der Einigkeit“ anschließen und eine eigene Email-Adresse haben, dann tragen Sie sich einfach für den **Newsletter** auf meiner Internet-Seite **Verfassungsbitte.de** ein, damit ich Sie über zukünftige gemeinsame Schritte informieren und/oder befragen kann. Sie können dort unter **Statistik** auch jederzeit die Anzahl der bereits eingetragenen Newsletter-Empfänger einsehen, um sich ein Bild davon zu machen, wie viele unserer Landsleute schon informiert und mitzumachen bereit sind.

Sobald ich eine ausreichende Zahl von Mitstreitern (z.B. 100.000 Deutsche) per Email erreichen kann, können wir gemeinsam den ersten Schritt gehen und zigtausende Verfassungsbeschwerden erheben.

Dazu wird jeder Mitstreiter nur ein Formular von meiner Internet-Seite ausdrucken, ausfüllen und verschicken müssen.

Aber selbst wenn 200.000 Deutsche beim BVerfG Verfassungsbeschwerde erheben, ist nicht garantiert, dass das BVerfG im Sinne des Volkes urteilen wird. Also auch durch diesen ersten Schritt werden die Mitstreiter noch nicht zum „Souverän“, der „über allem steht“, sondern bleiben vom BVerfG abhängig.

Sollte das BVerfG diesen Verfassungsbeschwerden dann trotz ihrer beachtlichen Zahl nicht stattgeben, so sind wir gezwungen, weiter unsere Landsleute zu informieren und zu befragen, bis die Mehrheit der Deutschen bereit ist, gemeinsam ihre Stimme für Demokratie und Gleichbehandlung zu erheben.

Diese Mehrheit aus vermeintlich „Ohnmächtigen“ ist aber so oder so anzustreben. Mit dieser Mehrheit werden die „Ohnmächtigen“ nämlich tatsächlich zum „Souverän“, der „über allem steht“, auch über dem BVerfG. Kraft der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes können wir dann nämlich realisieren, was ich im übernächsten Kapitel als „Souveräne Demokratie“ bezeichne.

Doch zunächst sind wir uns lediglich darüber einig, dass finanziell gestützte Einflussnahmen wirksam und umfassend zu verbieten sind, um den Grundsatz der Gleichbehandlung durchzusetzen.

### ***Die Zukunft der Parteien-Finanzierung***

Selbstverständlich benötigen Parteien Geld für ihre politische Arbeit, um Dinge von der Verwaltung der Partei bis hin zum Wahlkampf finanzieren zu können. Parteien müssen (laut Art.21 Abs.1 Satz 4 GG) über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben. Dabei werden aber zum Beispiel Sponsoring-Einnahmen in Sammelposten versteckt und verschleiert, indem sie beispielsweise als „Einnahmen aus Veranstaltungen“ oder als „Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit“ summiert werden. Außerdem veröffentlichen die Parteien Spenden erst ab 10.000 € pro Spender und Jahr, wodurch bis zu 75 Prozent der Spenden von Unternehmen an Parteien anonym bleiben.

Wenn Sie derartige Informationen interessieren und Sie sich genauer über das bestehende System der Parteien-Finanzierung (eine Wissenschaft für sich) informieren möchten, dann lesen Sie bitte hier nach:

**<https://lobbypedia.de/wiki/Parteienfinanzierung>**

Für unsere weitere Betrachtung ist es allerdings gar nicht erforderlich, sich im Einzelnen mit der Fülle von Verfassungswidrigkeiten auseinander zu setzen, in der sich unsere politische Klasse eingerichtet hat.

Die Frage, die uns interessiert, ist nur die, wie eine mit Demokratie und Gleichbehandlung vereinbare Parteien-Finanzierung aussieht: Diese muss gewährleisten, dass alle deutschen Staatsbürger die gleichen Möglichkeiten der politischen Teilhabe haben, und zwar unabhängig von ihrer Finanzkraft.

Nun haben Partei-Spenden und Parteien-Sponsoring als Werbemittel ganz klar Einfluss aufs politische Geschehen. Und weil sich solchen Einfluss nicht jeder deutsche Staatsbürger gleichermaßen leisten kann, können wir folgerichtig feststellen:

**Partei-Spenden und Parteien-Sponsoring  
sind mit dem Gleichheitssatz unvereinbar  
und deshalb v e r f a s s u n g s w i d r i g.**

Der ans GG gebundene Gesetzgeber muss deshalb Partei-Spenden und Parteien-Sponsoring verbieten, um die finanzkraft-unabhängige Gleichbehandlung aller Staatsbürger zu gewährleisten. Allerdings genügt es nicht, bereits bekannte Spenden- bzw. Sponsoring-Praktiken zu verbieten, denn dann würden schnell andere Möglichkeiten erfunden, wie das Geld einflusswilliger Finanzkräfte zu den Parteien fließen kann. Dazu betreiben die meisten etablierten Parteien Sub-Unternehmen, von denen sie „Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit“ beziehen, die in den Rechenschaftsberichten nicht aufgeschlüsselt sind.

Welche Geschäfte zukünftig von diesen Partei-Sub-Unternehmen betrieben werden könnten, um Geld für ihre Partei einzunehmen, wäre offen und bliebe im Dunkeln, wenn nicht konsequent gefordert würde:

1. Neben Partei-Spenden sind nicht nur alle bereits bekannten Sponsoring-Praktiken zu verbieten, sondern allgemein alle möglichen.
2. Parteien müssen ihrer Rechenschaftspflicht so nachkommen, dass alle Geldflüsse, auch die ihrer Partei-Sub-Unternehmen, vollständig transparent gemacht (veröffentlicht) werden.

Was hier für die **Zukunft der Parteien-Finanzierung** gefordert wird, entspricht den drei bereits auf Seite 5 (*in kursiver Schrift*) angeführten „Leitsätzen“. Zu ergänzen ist an dieser Stelle nur noch der Punkt

3. Geheim gehaltene Geldflüsse an Parteien oder Geldflüsse, die nicht ausdrücklich zugelassen sind, müssen mit Strafe bedroht werden, um sie wirksam zu unterbinden.

Weitere ergänzende Informationen finden Sie unter:

<https://lobbypedia.de/wiki/Parteisponsoring#Fallbeispiele>  
(Fallbeispiele praktizierten Sponsorings)

**§ 25 Parteiengesetz (PartG) auf Seite 72**  
(Bisherige Parteispenden-Regelungen)

<https://youtu.be/nteYUfjLknc>  
(Bimbes – Die schwarzen Kassen des Helmut Kohl)

### ***Die Zukunft des Lobbyismus***

Ursprünglich war Lobbyismus die auf Beeinflussung zielende Pflege des Kontakts zu Abgeordneten in der Vorhalle (Lobby) des Parlaments. Daraus sind seither aber viele und vielfältige Aktivitäten entstanden, die unter dem Begriff „Lobbyismus“ notiert werden. Unter <https://lobbypedia.de/wiki/Lobbyismus> kann nachgelesen werden, wie weit dieser Begriff heute gefasst wird. Meine verkürzte Darstellung macht zwar nicht alle Facetten deutlich, zeigt aber dennoch die wesentlichen, zu lösenden Probleme auf.

Über die Zukunft des Lobbyismus nachzudenken, muss damit beginnen, sich darüber bewusst zu werden, dass **Lobbyismus** heute ein Sammelbegriff ist, der aber nicht nur **unlautere Einflussnahme** umfasst, sondern auch **legitime Interessenvertretung**.

Bevor wir uns der unlauteren Einflussnahme und dem, was dabei „unlauter“ ist, zuwenden, betrachten wir deshalb zunächst das Legitime des Lobbyismus, also die Interessenvertretung:

Natürlich muss für alle Gruppen der Gesellschaft die Vertretung ihrer Interessen möglich sein, auch für Unternehmen. Denn das Funktionieren der Wirtschaft liegt ganz klar im Interesse des Volkes. Und dass Wirtschaftsunternehmen ihre Vorstellungen davon, wie sie am besten arbeiten können, formulieren und äußern, damit diese Vorstellungen von der Politik berücksichtigt werden können, ist völlig legitim. Es ist deshalb auch nicht zu beanstanden, dass laut GG für inländische juristische Personen (wie Unternehmen) auch Grundrechte gelten, insbesondere folgende:

1. Die Meinungs- und Pressefreiheit (Art.5 GG)
2. Die Vereinigungsfreiheit (Art.9 GG)

### 3. Das Petitionsrecht (Art.17 GG siehe S. 63)

Auch Unternehmen haben also das Recht, eigene Meinungen zu bilden und zu publizieren, Verbände zu bilden und sich einzeln oder gemeinsam mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Schriftliche Bitten und Beschwerden von Unternehmen an die Politik gehören also ohne jeden Zweifel zur legitimen Interessenvertretung. Alle über **schriftliche Bitten und Beschwerden (Petitionen)** hinaus gehenden Lobby-Aktivitäten können jedoch potentiell auch unlautere Einflussnahmen sein. Dabei wird die legitime Interessenvertretung dann zur unlauteren Einflussnahme, wenn der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt wird, weil nicht alle Gruppen der Gesellschaft die gleichen Chancen haben, ihre Interessen so zu vertreten. Das kann einerseits durch unlautere Praktiken von Politikern geschehen, andererseits aber auch durch unlautere Praktiken von Lobbyisten, denen wir uns hier zuerst widmen, weil sie Mit-Ursache politischer Fehlleistungen sind:

Wenn beispielsweise Lobbyisten Politiker zur Pflege des persönlichen Kontakts zu Sport- oder Kultur-Veranstaltungen einladen, so ist das eine Lobby-Aktivität, die sich sicher nicht jede Interessengruppe gleichermaßen leisten kann und die deshalb den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt. Auch kann nicht jede Interessengruppe Lobbyisten im Berliner Regierungsviertel „stationieren“ und diese (oder freie Lobbyisten) so finanzieren, dass sie Politiker zur Herstellung einer förderlichen Nähe regelmäßig im Bundestag aufsuchen und/oder zum Essen oder zu Wohlfühl-Veranstaltungen wie zum Beispiel zu einem „Parlamentarier-Frühstück“ einladen können.

Solche Aktivitäten führen zu UNGLEICHHEIT in einem Wettbewerb, bei dem es nicht mehr um die besten Argumente oder um das Volksinteresse geht, sondern lediglich darum, Politiker – letztlich mit Hilfe finanzieller Mittel – zu umgarnen, um ihre bevorzugte Aufmerksamkeit für die vertretenen Interessen zu erringen und sie dabei möglichst wirksam einzulullen. Soviel zu unlauteren Praktiken von Lobbyisten, die den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzen, weil nicht alle Interessengruppen so finanzkräftig sind, sich solcher Umgarnungs-Praktiken bedienen zu können.

Die erste politische Fehlleistung, die diesbezüglich zu beobachten ist, ist die, dass die Politik die soeben angedeuteten Umgarnungs-Praktiken nicht schon längst umfassend verboten und unter Strafe gestellt hat, um das mit Hilfe solcher Praktiken realisierte „Vordrängeln“ mancher Lobbyisten zu unterbinden und so den Grundsatz der Gleichbehandlung wirksam durchzusetzen. Das heißt, die Frösche hätten den Sumpf schon längst selbst austrocknen müssen!

Die zweite politische Fehlleistung, ist die, dass die Politik die Umgarnung nicht nur zu verbieten versäumt hat, sondern sie darüber hinaus auch noch sehr weitgehend wirken lässt: Wenn Politiker, ob aus eigener Initiative oder angeregt durch Lobbyisten, ein Gesetzesvorhaben angehen, so erfahren davon nicht alle Gruppen der Gesellschaft gleich früh. Lobbyisten mit gut gepflegten Kontakten – dabei spielen auch Umgarnungs-Praktiken eine Rolle – erfahren oftmals früher von solchen Vorhaben als andere. Sie haben deshalb einen Informations-Vorsprung und damit auch einen Einflussnahme-Vorteil. Denn nicht selten verhandeln Politiker mit frühzeitig informierten Lobbyisten über ein anstehendes Gesetzesvorhaben dann noch weiterhin abseits der Öffentlichkeit. So bekommen andere



Interessengruppen gar nicht erst mit, dass da ein Vorgang läuft, bei dem auch sie eigene Interessen vertreten wollten und würden, wenn sie denn davon wüssten. Nun gibt es zwar verschiedene Möglichkeiten, wie eine bestimmte Gruppe frühzeitig in Erfahrung bringen kann, dass ein für sie wichtiges Thema politisch bearbeitet wird. Wesentlich ist jedoch, dass spätestens dann, wenn Politiker abseits der Öffentlichkeit eine Interessengruppe bevorzugt informieren und/oder anhören, Hinterzimmer-Praktiken anzumahnen sind, die dazu führen, dass nicht alle Gruppen der Gesellschaft die gleichen Chancen haben, ihre Interessen zu vertreten.

Für die **Zukunft des Lobbyismus** ist also klar, dass sowohl Umgarnungs-Praktiken von Lobbyisten als auch Hinterzimmer-Praktiken von Politikern möglichst wirksam und umfassend gesetzlich zu verbieten sind, um die Gleichbehandlung aller Gruppen der Gesellschaft möglichst weitgehend zu gewährleisten.

Zur Umsetzung dieser Forderung ist natürlich noch genauer zu klären, was es heißt, wenn ein gesetzliches Verbot „wirksam“ und „umfassend“ sein soll, und was als „Umgarnungs“- bzw. „Hinterzimmer“-Praktik zu erkennen und zu verbieten ist:

Erstens: „**Wirksam** gesetzlich verbieten“ heißt, nicht nur etwas gesetzlich zu verbieten, sondern auch die Zuwiderhandlung so mit Strafe zu bedrohen, dass die Strafe wirksam abschreckt.

Zweitens: „**Umfassend** gesetzlich verbieten“ heißt, nicht nur einzelne, kritische Praktiken zu verbieten, sondern allgemein alle Praktiken, die als kritisch in Verdacht stehen. Falls erforderlich können dabei ausdrückliche Ausnahmen die Regel bestätigen. Aber dann gilt nicht mehr „Erlaubt ist alles Mögliche, was nicht verboten wurde!“, sondern „Verboten ist alles, was nicht ausdrücklich erlaubt wurde!“.

Drittens: Als „**Umgarnungs-Praktik**“ steht jeder Kontakt von Lobbyisten mit Politikern in Verdacht, der über schriftliche Petitionen hinausgeht. Erlaubt sind dann also nur noch schriftliche Petitionen, es sei denn, es würde gesetzlich ausdrücklich mehr erlaubt.

Viertens: Als „**Hinterzimmer-Praktik**“ steht jeder Informations-Austausch von Politikern mit Lobbyisten in Verdacht, über den die Öffentlichkeit nicht so informiert wird, dass alle Gruppen der Gesellschaft die gleichen Chancen haben, ihre Interessen zu vertreten.

Diese vier Erläuterungen zeigen, wie radikal die Interessen-Vertretungs-Chancen-Gleichheit für alle Gruppen der Gesellschaft gefordert werden kann und wie sehr dazu die weitgehende Transparenz des politischen Betriebes erforderlich ist: Nur wenn die Öffentlichkeit zeitig erfährt, wer sich innerhalb des Politikbetriebs mit welchen Themen beschäftigt und welche Gruppen dabei welche Interessen anmelden, haben auch tatsächlich alle gesellschaftlichen Gruppen weitestgehend die gleichen Chancen, ihre Interessen zu vertreten.

Deshalb ist ein Politik-Informations-Portal (PIP) und eine dafür zuständige staatliche Stelle einzurichten, an die alle zwischen Politikern und Lobbyisten ausgetauschten Informationen gehen MÜSSEN, um sie gleichzeitig der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Nebenbei bemerkt kann der Wähler auch nur dann wirklich mündige Wahlentscheidungen treffen, wenn er nachvollziehen kann, welche Politiker welchen Argumenten und Interessen folgen. Maßgeblich bleibt aber die Forderung nach der Interessen-

Vertretungs-Chancen-Gleichheit, die per Politik-Informationen-Portal (PIP) herzustellen ist und zwar so weitgehend wie möglich. Dabei heißt „so weitgehend wie möglich“, dass jede Information aus dem Politikbetrieb, die der Interessenvertretung dienlich sein kann, über das PIP veröffentlicht werden muss. Nur dann ist anzunehmen, dass keine Interessengruppe – mit welchen Mitteln auch immer – einen Informations-Vorsprung und damit auch einen Einflussnahme-Vorteil erringen kann. Und das wiederum heißt, dass alle politischen Akteure gesetzlich verpflichtet werden müssen, relevante Informationen immer zeitnah der PIP-Stelle mitzuteilen.

Welche Informationen dabei genau relevant sind und wie die PIP-Stelle sowie das PIP als Internet-Portal zu organisieren, zu strukturieren und auszustatten sind, damit sie ihre Aufgabe erfüllen, das sind Fragen die an dieser Stelle zu weit führen. Klar ist jedoch, dass bei der Klärung aller auftauchenden Fragen die Experten von Organisationen wie **LobbyControl.de** und **Abgeordnetenwatch.de** helfen können. Klar ist auch, dass das PIP sowohl ein **Lobbyregister** (Liste aller mit der Politik in Kontakt stehenden Gruppen) liefern können wird, als auch für jedes Gesetz einen **Legislativen Fußabdruck** (also ein Protokoll darüber, wer an einem Gesetzentwurf wie mitgewirkt hat).

Natürlich wird niemand die gesamte Unmenge an Informationen, die über das PIP veröffentlicht werden wird, zur Kenntnis nehmen können. Aber es wird Gruppen von Interessierten geben, die verschiedene Vorgänge, Themen oder Akteure genau beobachten werden, um sich zu informieren und sich gegebenenfalls mit eigenen Interessen zu Wort zu melden. Dazu muss das PIP selbstverständlich Vorgänge, Themen und Akteure herausfiltern können und auch – sobald neue Informationen eingestellt werden – automatische Emails zur Benachrichtigung der Interessierten versenden können.

Dann wird man sich also ganz einfach darüber informieren lassen können, wenn sich beispielsweise ein Konzern der Pharmaindustrie zu Wort meldet oder wenn sich was zum Thema Finanzmarkt-Regulierung tut oder wenn sich jemand zu einem bestimmten anstehenden Gesetzesvorhaben äußert oder ein solches Vorhaben sang- und klanglos eingestellt wird, weil wieder mal eine sich wehrende Lobby „zu stark“ war. Wären die relevanten Informationen schon früher gesammelt worden, so könnte man heute beispielsweise auch gezielt nachsehen, warum bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln immer noch keine „Ampel“ vorgeschrieben oder warum Tabak-Werbung nicht schon vor langer Zeit komplett verboten wurde.

Dieser kurze Ausflug in die Möglichkeiten des PIPs zeigt, was an die Stelle der bisher zu beklagenden „Hinterzimmer-Praktiken“ zu treten hat, nämlich die gesetzlich vorgeschriebene und staatlich organisierte Transparenz des gesamten politischen Betriebs.

Dass dazu alle Politiker verpflichtet werden müssen, relevante Informationen an die PIP-Stelle zu melden, bedeutet auch für Abgeordnete eine Meldepflicht.

Nun gilt aber laut **Art.47 GG**:

<sup>1</sup>Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. <sup>2</sup>Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

Mit diesem Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten aus Art.47 GG ist die zur Herstellung von Transparenz geforderte Meldepflicht – zumindest auf den ersten Blick – unvereinbar. Bedenkt man aber den zweiten Satz von Art.47 GG genauer, so stellt man fest, dass dort zum Ausdruck kommt, dass das Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten nicht beliebig weit reicht. Es stellt sich deshalb die Frage, wie weit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht. Mit anderen Worten kann man auch konkret fragen: **Welche „Personen“ sind in Art.47 GG gemeint?** Nach allgemeinem Sprachgebrauch sind „Personen“ menschliche Individuen, also das, was der Rechtswissenschaftler als „natürliche Person“ bezeichnet. Offenbar meint also Art.47 GG natürliche Personen. Nun ist natürlich jeder, der mit einem Abgeordneten in Kontakt treten kann, für sich allein betrachtet eine natürliche Person. Was aber, wenn z. B. ein Lobbyist von einem Unternehmensverband beauftragt und bezahlt wird, die Interessen des Verbandes gegenüber einem Abgeordneten zu vertreten? Dann ist der Lobbyist für sich betrachtet zwar nach wie vor eine natürliche Person. Er repräsentiert aber gegenüber dem Abgeordneten den Unternehmensverband, der keine „natürliche“ Person ist, sondern lediglich eine „juristische“ Person. Juristische Personen sind aber in Art.47 GG mit „Personen“ sicherlich nicht gemeint.

Für den Lobbyisten, der einen Verband (oder auch einen Konzern) vertritt, reicht also das Recht des Abgeordneten zur Zeugnisverweigerung nicht aus und der Abgeordnete kann deshalb sehr wohl dazu verpflichtet werden, Informationen, die er mit einem Verbands- bzw. Konzern-Lobbyisten austauscht, zur Veröffentlichung an die PIP-Stelle zu melden. Für die Abgeordneten muss je nach dem, wessen Interessen vertreten werden, gelten:

Juristische Personen => Meldepflicht

Natürliche Personen => Zeugnisverweigerungsrecht

D. h., wenn eine natürliche Person mit einem Abgeordneten Kontakt aufnimmt, um ihre Interessen zu vertreten, so hat der Abgeordnete das Recht (aber nicht die Pflicht) dies zu verheimlichen. In diesem Fall sind Umgarnungs- bzw. Hinterzimmer-Praktiken also nicht sicher auszuschließen. Diese schädlichen Praktiken wären auch dann nicht auszuschließen, wenn sich superreiche Privatpersonen von bezahlten Lobbyisten (gegenüber einem Abgeordneten) vertreten ließen. Dies ist aber ohnehin zu verbieten, weil sich das nicht jede natürliche Person gleichermaßen leisten kann und dadurch der Gleichheitssatz verletzt wäre: Wer als natürliche Person seine Interessen bei einem Politiker vertreten will, muss dies persönlich tun oder darf zumindest niemand dafür bezahlen.

Es wird also nur noch juristischen Personen (wie Unternehmen oder Verbänden) erlaubt sein, Lobbyisten zu beschäftigen und zu bezahlen. Deren Kontakte mit Politikern müssen aber an die PIP-Stelle gemeldet und so über das PIP transparent gemacht werden.

Dass zur Vermeidung von „Umgarnungs-Praktiken“ Lobbyisten beim Kontakt mit Politikern auf schriftliche Petitionen beschränkt sein sollen, hat den Vorteil, dass Schriftstücke – insbesondere in elektronischer Form – ohne großen Aufwand der PIP-Stelle zugeleitet werden können. Dagegen wäre es aufwendig und unsicher, wenn Politiker nach einem Telefonat oder einem persönlichen Gespräch ein Gedächtnisprotokoll anfertigen müssten, um es der PIP-Stelle zukommen zu lassen. Ob Lobbyisten beim Kontakt mit Politikern

mehr erlaubt sein soll als schriftliche Petitionen, ist also eine leicht zu beantwortende Frage: **Nein!** Denn das wäre erstens zu aufwendig für den Politiker und zweitens zu unsicher bezüglich der Vermeidung von Umgarnung.

Damit ist zwar nicht alles bis ins letzte Detail geklärt. Aber es ist – denke ich – doch ausreichend deutlich geworden, welche Konsequenzen aus der Forderung nach einem „wirksamen“ und „umfassenden“ Verbot von „Umgarnungs“- und „Hinterzimmer“-Praktiken zu ziehen sind, wenn gewährleistet sein soll, dass alle Gruppen (und Mitglieder) der Gesellschaft möglichst gleiche Chancen haben, ihre Interessen zu vertreten.

Ohne genauer darauf einzugehen, seien hier zum Schluß noch zwei Lobbyismus-Extremfälle erwähnt, die besonders zu beachten und zu bedenken sind:

### **Erster Lobbyismus-Extremfall:**

Sogenannte Seiterwechsler, also ehemalige Politiker, die als Lobbyisten tätig sind, führen den von ihnen kontaktierten Politikern durch ihre bloße Existenz vor Augen, wie lukrativ es sein kann, nicht immer nur die Interessen des Volkes zu vertreten. Dies erfordert strenge Maßnahmen wie z.B.: Wer politisch tätig ist, darf während dessen und 10 Jahre danach nicht als bezahlter Interessenvetreter in Erscheinung treten und wird bei Zuwiderhandlung empfindlich bestraft.

### **Zweiter Lobbyismus-Extremfall:**

Es gibt sogenannte Leihbeamte, die von der freien Wirtschaft bezahlt werden und als Mitarbeiter in Ministerien sitzen. Aus „Hinterzimmer-Praktik“ wird dabei sogar „Hinterstübchen-Praktik“. Solche Verhältnisse sind natürlich völlig inakzeptabel und auch schon deshalb zu verbieten, weil es sich nicht jede Interessengruppe leisten kann, Leihbeamte zu bezahlen und in Ministerien zu platzieren. Mehr dazu finden Sie unter <https://youtu.be/JWDjsZ6eUHM> oder auch unter dem Suchbegriff „Leihbeamte“.

## ***Der erste Schritt***

Unter Berufung auf die ausreichend deutlichen Ausführungen der vorangehenden Abschnitte ist es jedem Deutschen (und allen gemeinsam) möglich, folgende **Verfassungsbeschwerde** zu erheben:

Hiermit erhebe ich Verfassungsbeschwerde gegen die Verletzung meines Grundrechts auf Gleichbehandlung durch das Unterlassen des Gesetzgebers, jede erdenkliche Form von

- 1.) finanziell gestützten Einflussnahmen auf die Politik wie z.B. Partei-Spenden und Parteien-Sponsoring sowie
- 2.) Umgarnungs-Praktiken von Lobbyisten und Hinterzimmer-Praktiken von Politikern

wirksam und umfassend gesetzlich zu verbieten, um zu gewährleisten, dass unabhängig von ihrer Finanzkraft

- 1.) alle deutschen Staatsbürger weitestgehend die gleichen Möglichkeiten haben, politisch Einfluss zu nehmen, und
- 2.) alle Gruppen der Gesellschaft weitestgehend die gleichen Möglichkeiten haben, ihre Interessen zu vertreten, so wie es der Grundsatz der Gleichbehandlung verlangt.

Diese Verfassungsbeschwerde zeigt (zusammen mit den Ausführungen dieses Kapitels), wie weit ein Urteil des BVerfGs gehen kann und gehen muss, um **demokratische Gleichbehandlung** durchzusetzen.

Wenn Sie diesen Schritt zu gegebener Zeit mitgehen möchten, so tragen Sie sich bitte für den **Newsletter** auf meiner Internet-Seite [Verfassungsbitte.de](http://Verfassungsbitte.de) ein.

### 3 Die Diäten-Verwechslung

Die Korrektur der in diesem Kapitel beschriebenen Diäten-Verwechslung ist Ziel des zweiten Schritts unserer Deutschen Demokratischen Revolution.

#### ***Die bisherige Diäten-Praxis und das GG***

Die in den Bundestag gewählten Abgeordneten erhalten sogenannte „**Diäten**“, die laut BVerfG eine Bezahlung für die im Parlament geleistete Tätigkeit sind. Diese Diäten sind für alle Abgeordneten gleich hoch und betragen (seit 1. Juli 2019) 10.083,45€ brutto pro Monat, also grob 10.000€.

Bei der Bemessung der Diäten hat sich der Gesetzgeber an der Besoldung von Bundesrichtern orientiert. Man ist also davon ausgegangen, dass die Arbeit eines Abgeordneten des Bundestags mit der Arbeit eines Bundesrichters vergleichbar und deshalb auch ähnlich zu bewerten ist. Dies vorausgesetzt sind die Diäten eine angemessene Bezahlung für die im Parlament geleistete Tätigkeit, also eine angemessene Vergütung für die Ausübung des Mandats. Soviel zur bisherigen Praxis.

Nun haben die Abgeordneten aber laut GG gar keinen Anspruch auf eine **angemessene Vergütung**, sondern auf eine **angemessene Entschädigung**. Der bisher nicht beachtete Unterschied zwischen einer Vergütung und einer Entschädigung der Abgeordneten ist der folgende:

Eine **Vergütung** ist wie gesagt eine Bezahlung für die im Parlament geleistete Tätigkeit.

Eine **Entschädigung** ist dagegen ein Ausgleich für mandatsbedingt erlittene Schäden.

Wie sich dieser Unterschied praktisch auswirkt und welchen „mandatsbedingten Schaden“ die Abgeordneten hauptsächlich erleiden, verdeutlicht das folgende Beispiel.

#### ***Anschauungs-Beispiel***

Angenommen ein Herzchirurg mit einem Bruttomonatseinkommen von 50.000€ und ein Assistenzarzt mit einem Bruttomonatseinkommen von 4.000€ werden Abgeordnete und lassen ihre Erwerbstätigkeit ganz ruhen, um ihr Mandat gewissenhaft ausüben zu können. Dadurch erleiden beide einen Verdienstaufschlag, der ihnen als mandatsbedingter Schaden im Rahmen der vom GG vorgeschriebenen „angemessenen Entschädigung“ auszugleichen ist: Der Herzchirurg verliert ein Einkommen von 50.000€ und der Assistenzarzt ein Einkommen von 4.000€. Dem entsprechend sollte die Entschädigung des Herzchirurgen 50.000€ betragen und die Entschädigung des Assistenzarztes 4.000€, damit die jeweilige Entschädigung an den jeweiligen Verdienstaufschlag angepasst und somit jeweils angemessen ist. Stattdessen erhalten aber bisher beide grob 10.000€. Aus diesem Beispiel ergeben sich folgende Erkenntnisse:

Mag sein, dass 10.000€ vielleicht eine angemessene Vergütung für die Ausübung des Mandats sind.

Aber wenn der **Herzchirurg** als Entschädigung nur **10.000€** erhält, obwohl er **50.000€** verliert, so ist das für ihn keine angemessene Entschädigung (100%), sondern eine **Unter-Entschädigung** (20%).

Und wenn der **Assistenzarzt** als Entschädigung **10.000€** erhält, obwohl er nur **4.000€** verliert, so ist das für ihn keine angemessene Entschädigung (100%), sondern eine **Über-Entschädigung** (250%).

### ***Anschauungs-Resümee***

Die Diäten mögen als Vergütung angemessen sein, aber nicht als Entschädigung. Das heißt, das gebotene Anmessen der Entschädigung (an die Höhe der auszugleichenden Verdienstaufälle) wurde mit dem Anmessen einer Vergütung (an den vermuteten Wert der Parlamentsarbeit) verwechselt, sprich:

**Die gebotene Entschädigung der Abgeordneten wurde mit einer Vergütung verwechselt.**

Diese **Diäten-Verwechslung** ist mit dem GG nicht vereinbar und muss außerdem auch deshalb ganz klar korrigiert werden, weil sie folgende, teilweise verheerend demokratiefeindliche Wirkungen hat.

### ***Erste Wirkung: Mögliche Korruption durch Nebeneinkünfte***

Abgeordnete dürfen während ihres Mandats weiterhin berufstätig sein und bisher auch ihre so erzielten Einkünfte (sogenannte Nebeneinkünfte) behalten. Das ist problematisch, weil Nebeneinkünfte bei Abgeordneten zu Interessenskonflikten führen können. Im Extremfall können Nebeneinkünfte sogar Bestechungsgelder sein. Solange den Abgeordneten also legal Gelder in Form von Nebeneinkünften zufließen können, ist Korruption quasi legal und das ist natürlich verheerend demokratiefeindlich.

Wird nun die Diäten-Verwechslung korrigiert, so dass dann jedem Abgeordneten tatsächlich sein persönlicher Verdienstaufall durch eine angemessene Entschädigung ausgeglichen wird, dann ergibt sich für den oben als Beispiel angeführten Herzchirurgen folgende Situation:

Wenn er seine Erwerbstätigkeit während seines Mandats ganz ruhen lässt, so verliert er sein ganzes Bruttomonatseinkommen von 50.000€, das ihm dann ersetzt wird. Lässt er aber seine Erwerbstätigkeit während seines Mandats nicht ganz ruhen und erzielt stattdessen weiterhin ein Einkommen von beispielsweise 15.000€ (sogenannte Nebeneinkünfte), so verliert er nicht mehr seine ganzen 50.000€, sondern 15.000€ weniger, also nur noch 35.000€.

Das heißt: Die Nebeneinkünfte eines Abgeordneten verringern dessen Verdienstaufall und müssen deshalb entweder von seiner Entschädigung abgezogen oder einfach an die Staatskasse zurückgegeben werden.

**Nach Korrektur der Diäten-Verwechslung** dürfen Abgeordnete ihre Nebeneinkünfte also nicht mehr behalten und **Korruption durch Nebeneinkünfte** ist dann **nicht mehr möglich**.

Zusätzlich entfällt nach dieser Korrektur durch die Abgabe der Nebeneinkünfte auch der finanzielle Anreiz für Abgeordnete, ihr Mandat zeitlich zu vernachlässigen, um stattdessen mit einer lukrativen Nebentätigkeit dazuverdienen zu können.

### **Zweite Wirkung: Chancen-Ungleichheit beim Zugang zum Parlament**

Selbstverständlich muss, weil alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, jeder die gleiche Chance haben, wenn es darum geht, Abgeordneter zu werden. Anhand des obigen Beispiels ist bezüglich des Zugangs zum Parlament bisher aber festzustellen:

Der Herzchirurg muss, wenn er Abgeordneter wird, **einen Großteil seines Einkommens einbüßen**.

Der Assistenzarzt kann, wenn er Abgeordneter wird, **sein Einkommen vervielfachen**.

Diese Chancen-Ungleichheit beim Zugang zum Parlament hat bis heute folgende Konsequenzen:

Kandidaten mit höherem Einkommen als 10.000€ werden systematisch aus dem Bundestag ferngehalten, weil ihnen nur eine unangemessen niedrige Entschädigung in Aussicht gestellt ist.

Kandidaten mit geringerem Einkommen als 10.000€ ist dagegen eine unangemessen hohe Entschädigung in Aussicht gestellt. Für sie besteht ein umso größerer Anreiz, Abgeordneter zu werden, je geringer ihr Einkommen in ihrem angestammten Beruf ist. Desto überhöhter ist nämlich ihre Über-Entschädigung verglichen mit ihrem tatsächlichen Verdienstausschlag.

Diese Anreiz-Wirkung führt dazu, dass im Deutschen Bundestag bisher wohl kaum „Herzchirurgen“ sitzen, dafür aber umso mehr „Assistenzärzte“, also wohl kaum unterentschädigte Abgeordnete, dafür aber umso mehr über-entschädigte Abgeordnete.

### **Dritte Wirkung: Mögliche Parteihörigkeit zwecks Listenplatzerhalt**

Aufgrund der soeben beschriebenen Anreiz-Wirkung sitzen im Deutschen Bundestag bisher überwiegend über-entschädigte Abgeordnete (wie der Assistenzarzt). Diese hängen an ihrem Mandat, weil sie bei Verlust des Mandats in ihren schlechter bezahlten Beruf zurückkehren müssten und dadurch ihre Über-Entschädigung verlieren würden. Außerdem verdankt ungefähr die Hälfte dieser Abgeordneten ihr Mandat einem guten Platz auf der Landesliste ihrer Partei. Für diese über-entschädigten Listenplatz-Abgeordneten hängt ihre Über-Entschädigung von ihrem Mandat, das Mandat von ihrem Listenplatz und der Listenplatz von ihrer Partei ab.

So entsteht Parteihörigkeit zwecks Listenplatzerhalt. Das scheint zwar relativ harmlos, laut Aussage des erfahrenen Bundestagsabgeordneten Hans-Christian Ströbele wird aber sogenannter Fraktionszwang von Parteien teilweise sogar ausgeübt, indem Abgeordneten konkret vorgehalten wird:

*„Wenn Du nicht so abstimmt, dann wirst Du bei der nächsten Wahl – dafür werden wir sorgen – keinen sicheren Listenplatz bekommen wie bisher!“*

Derartige Drohungen stehen der im GG geforderten Weisungs-Ungebundenheit der Abgeordneten völlig entgegen und sind infolge dessen verfassungswidrig. Aber derartige



Drohungen werden nur deshalb ausgesprochen, weil sie wirken. Und sie wirken umso besser, je über-entschädigter ein Abgeordneter ist. Desto größer ist nämlich der zu befürchtende Rückgang des Einkommens bei Verlust des Mandats.

Wie extrem Über-Entschädigung wirken kann, zeigt sich am Beispiel der Abstimmung über den Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan im November 2001. Laut Herrn Ströbele haben damals nur 4 von mehr als 12 grünen Abgeordneten, die eigentlich gegen den Einsatz waren, letztlich auch dagegen gestimmt. Die übrigen mehr als 8 Abgeordneten haben dem Druck von Partei, rot-grüner Regierungs-Koalition und Vertrauensfrage des Kanzlers nachgegeben. Dazu sagte Herr Ströbele:

*„Es gab auch einige, die das gegen ihre Überzeugung gemacht haben, für den Krieg zu stimmen, um die Koalition zu retten.“*

Warum wollten sie „die Koalition retten“? Um dann weiterhin gegen ihre Überzeugung entscheiden zu dürfen? Das ist absurd! Oder wollten sie mit der Koalition in Wahrheit nur die Umstände retten, unter denen sie ihr sehr gut bezahltes Mandat sicher behalten konnten? Darauf läuft es letztlich hinaus, auch wenn diese Abgeordneten als Ausrede natürlich andere Gründe angeben würden! Letztlich haben diese Abgeordneten aber vor allem deshalb gegen ihre Überzeugung einem Kriegseinsatz zugestimmt, weil sie (oder auf sie einwirkende Kollegen) sicher sein wollten, ihr Mandat samt Über-Entschädigung nicht zu verlieren. Ohne Über-Entschädigung, also nach Korrektur der Diäten-Verwechslung, entfällt der finanzielle Anreiz für Abgeordnete, unter Umständen (sogar dann, wenn es um einen Kriegseinsatz geht) gegen ihre eigene Überzeugung abzustimmen.

### **Zusammenfassung der Wirkungen**

Ein abgeordneter „Herzchirurg“, dessen Einkommen bei Verlust seines Mandats mit der Rückkehr in seinen angestammten Beruf wieder von 10.000€ auf 50.000€ steigt, würde sicher nicht gegen seine Überzeugung einem Kriegseinsatz zustimmen, um sein Mandat behalten zu können. Er wäre als Abgeordneter wirklich unabhängig. Aber er wird erst gar nicht Abgeordneter, weil er nicht auf sein hohes Einkommen als Herzchirurg verzichten will.

Nur ein abgeordneter „Assistenzarzt“, dessen Einkommen bei Verlust seines Mandats mit der Rückkehr in seinen angestammten Beruf wieder von 10.000€ auf 4.000€ fällt, will sein Mandat unbedingt behalten und stimmt deshalb unter Umständen sogar gegen seine Überzeugung für Krieg.

Der „Herzchirurg“  
**hängt wegen Unter-Entschädigung**  
an seinem besser bezahlten Beruf.

Der „Assistenzarzt“  
**hängt wegen Über-Entschädigung**  
an seinem besser bezahlten Mandat.

Diese Abhängigkeiten sind beide schädlich für die Demokratie, treten aber nur deshalb auf, weil die Abgeordneten keine angemessene Entschädigung erhalten, sondern eine Vergütung. Ohne diese Diäten-Verwechslung gäbe es weder Unter- noch Über-

Entschädigung und die Unabhängigkeit aller Abgeordneten wäre in optimaler Weise gesichert. Außerdem herrschte dann auch richtige Chancen-Gleichheit beim Zugang zum Parlament und Abgeordnete könnten nicht mehr mit Geldern in Form von Nebeneinkünften beeinflusst oder gar bestochen werden. Dies alles spricht sehr deutlich dafür, dass die Diäten-Verwechslung korrigiert werden muss, das heißt, dass die Abgeordneten anstelle der bisher praktizierten Vergütung endlich wirklich wie vorgeschrieben angemessen entschädigt werden müssen.

### ***GG-Vorschriften und ihre Verletzung***

#### **Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz:**

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

#### **Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz:**

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

#### **Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz:**

Sie [die Abgeordneten] sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

#### **Artikel 48 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz:**

Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung.

Solange ein abgeordneter Herzchirurg nur eine 20%-Entschädigung erhält, während ein abgeordneter Assistenzarzt eine 250%-Entschädigung erhält, sind nicht alle Menschen vor dem Gesetz gleich und die Entschädigung der Abgeordneten ist weder angemessen, noch sichert sie ihre Unabhängigkeit.

Solange Abgeordnete mit Geldern in Form von Nebeneinkünften „dazuverdienen“ (und damit auch beeinflusst oder sogar bestochen werden) können, ist ihre Unabhängigkeit auch dadurch verunsichert.

Solange die Unabhängigkeit der Abgeordneten nicht gesichert ist, ist nicht gewährleistet, dass die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind, und es ist dann auch nicht sicher, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht.

Das heißt: Die Diäten-Verwechslung ist vielfach verfassungswidrig und verheerend demokratiefeindlich!

### ***Die Rolle des BVerfGs***

Das BVerfG hat am 5. November 1975 sein sogenanntes Diätenurteil (BVerfGE 40, 296) gesprochen. In dessen Begründung wurde schon damals über die Abgeordneten-Entschädigung festgestellt:

***„Aus der Entschädigung des Inhabers eines Ehrenamtes ist die Bezahlung für die im Parlament geleistete Tätigkeit geworden.“***

Damit haben die beteiligten Richter die Verwechslung der gebotenen Entschädigung der Abgeordneten mit der praktizierten Vergütung zwar beschrieben, aber diese Diäten-Verwechslung nicht ausdrücklich benannt. Das hätte wie folgt ausgesehen:

***Die gebotene Entschädigung der Abgeordneten  
(also der Ausgleich mandatsbedingter Schäden)  
ist in der Praxis zu einer Vergütung geworden  
(also zur Bezahlung für die Parlamentsarbeit).***

Und weil die beteiligten Richter diese Verwechslung nicht so ausdrücklich benannt haben, haben sie auch deren Verfassungswidrigkeit nicht erkannt und folglich auch nicht angemahnt. Stattdessen haben sie die praktizierte „Bezahlung für die Parlamentsarbeit“ als „Entschädigung“ durchgehen lassen und infolge dessen im **Leitsatz 2.1 des Diätenurteils** gefolgert:

***„Aus dem formalisierten Gleichheitssatz folgt, dass jedem Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Entschädigung zusteht, unabhängig davon, ..., ob der individuelle finanzielle Aufwand oder das Berufseinkommen verschieden hoch ist.“***

Hätten die Abgeordneten Anspruch auf eine angemessene Vergütung, so wäre nach dem Motto „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ nachvollziehbar, dass jedem Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Vergütung zustünde. Da die Abgeordneten aber Anspruch auf eine angemessene Entschädigung haben und die auszugleichenden Verdienstaufälle verschiedener Abgeordneter unterschiedlich hoch sind, ist es ein erkennbarer FEHLER zu behaupten, dass jedem Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Entschädigung zusteht.

Mit diesem Fehlschluss hat das BVerfG die Diäten-Verwechslung unbemerkt etabliert, anstatt sie zu verbieten. Deshalb muss das BVerfG den Leitsatz 2.1 des Diätenurteils wie folgt korrigieren:

***Weil die Abgeordneten Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung haben und alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, steht jedem Abgeordneten eine in gleicher Weise angemessene, seine Unabhängigkeit sichernde Entschädigung zu.***

*Die Entschädigung muss also nicht für alle Abgeordneten „gleich hoch bemessen“ sein, sondern für jeden Abgeordneten „in gleicher Weise angemessen“.*

*Das heißt, jedem Abgeordneten ist jeder mandatsbedingte Schaden angemessen auszugleichen und die dazu erforderliche Bezifferung der auszugleichenden Schäden muss nach Regeln erfolgen, die für alle Abgeordneten gleich sind.*

### **Fehler-Analogie**

Zugegeben, im Fall der Abgeordneten kann man eine „Entschädigung“ sehr leicht mit einer „Vergütung“ verwechseln. Betrachtet man aber ein Beispiel, bei dem diese Verwechslung nicht möglich ist, so wird der Fehler der Schlussfolgerung, dass jedem Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Entschädigung zustünde, offensichtlich:

Angenommen bei einem Zug-Unglück werden mehrere Personen unverschuldet verletzt, wobei ein Verletzter eine Querschnittslähmung erleidet, während ein anderer Verletzter mit einem blauen Auge (also einem Brillenhämatom) davonkommt. Was, wenn ein Gericht, das näher bestimmen soll, wie hoch eine „angemessene Entschädigung“ für die Verletzten zu bemessen sei, folgern würde:

**„Weil alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, folgt, dass jedem Verletzten eine gleich hoch bemessene Entschädigung zusteht, unabhängig davon, ob die Verletzungen verschieden schwer sind.“**

Das wäre ein klarer **FEHLER**, weil die Entschädigung für eine Querschnittslähmung natürlich höher ausfallen muss als für ein Brillenhämatom. Ebenso falsch ist es, weil alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, zu folgern, einem 50.000€-Herzchirurgen und einem 4.000€-Assistenzarzt stünde, wenn sie Abgeordnete werden, eine gleich hoch bemessene Entschädigung zu. Stattdessen muss ein Abgeordneter, der mandatsbedingt ein höheres Einkommen verliert, selbstverständlich auch eine dem entsprechend höhere Entschädigung erhalten. So wie der Verletzte mit der Querschnittslähmung eine höhere Entschädigung erhalten muss als der Verletzte mit dem Brillenhämatom:

### **Höherer Schaden => Höhere Entschädigung**

Alles andere ist bei genauer Betrachtung schlicht falsch. Auch der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils, der inhaltlich die „Entschädigung“ mit einer „Vergütung“ verwechselt, ist aus diesem Grund ein Fehlschluss.

Um diese Fehlerhaftigkeit abschließend und unweigerlich zu verdeutlichen, sei folgende Frage gestellt:

Ist eine für alle Abgeordneten gleich hoch bemessene Entschädigung von ca. 10.000€ brutto pro Monat auch für den Abgeordneten eine „angemessene Entschädigung“, der mandatsbedingt nachweislich ein Bruttomonatseinkommen von 50.000€ verliert?

Oder ganz direkt gefragt:

Gleichen 10.000€ einen 50.000€-Schaden angemessen aus?

Nein! Das anzunehmen wäre genau so falsch wie der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils.

### ***Der Weg zur Korrektur***

Der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils gehört zu einer Entscheidung des BVerfGs. Und die Entscheidungen des BVerfGs binden (laut § 31 Abs.1 BVerfGG) die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Das heißt, der gesamte Staatsapparat muss sich diesem Fehler des BVerfGs solange beugen, bis das BVerfG selbst den Leitsatz 2.1 des Diätenurteils in einem zulässigen Verfahren durch eine neue, berichtigte Entscheidung korrigiert haben wird. Diese Korrektur erfordert also

- 1.) das Einsehen des Fehlers beim BVerfG und
- 2.) ein zulässiges Verfahren vor dem BVerfG.

Beides habe ich bereits auf verschiedene Arten zu erreichen versucht, bisher aber nur als einsamer Einzelkämpfer und wahrscheinlich deshalb ohne Erfolg.

Aus diesem Grund ist es auch bezüglich der Diäten-Verwechslung sinnvoll, deren Korrektur nicht weiter als Einzelner anzustreben, sondern eine möglichst beachtliche Zahl von Mitstreitern zu mobilisieren. Denn wenn zehntausende Verfassungsbeschwerden beim BVerfG eingehen, wird dies der bisher von mir zu beklagenden Ignoranz der Verfassungsrichter entgegen wirken, auch wenn dadurch natürlich die Fehlerhaftigkeit des Leitsatzes 2.1 des Diätenurteils nicht größer wird. Mehr Mitstreiter hinterlassen mehr

Eindruck bei den Verfassungsrichtern, die sich mit der Kritik Vieler dann doch genauer auseinandersetzen werden als mit der Kritik eines Einzelnen.

Wenn Sie also gemeinsam mit mir an der Korrektur der Diäten-Verwechslung mitwirken möchten, so tragen Sie sich bitte auch dazu - falls Sie dies nicht ohnehin bereits getan haben - für den **Newsletter** auf meiner Internet-Seite [Verfassungsbitte.de](http://Verfassungsbitte.de) ein, damit ich Sie zu gegebener Zeit per Email erreichen kann. Um die im übernächsten Abschnitt „Der zweite Schritt“ formulierte Verfassungsbeschwerde richtig verstehen und einschätzen zu können, sind aber erst noch die Erklärungen des folgenden Abschnitts erforderlich.

### **Die verletzte „Freiheit des Mandats“**

Als „Freiheit des Mandats“ werden die Umstände bezeichnet, unter denen die vom Volk in den Bundestag gewählten Abgeordneten ihr Mandat ausüben sollen. Und diese „Freiheit des Mandats“ ist wie folgt in **Art.38 Abs.1 Satz 2 GG** vorgeschrieben:

Sie [die Abgeordneten] sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Dabei spielt neben den Abgeordneten auch das ganze Volk eine Rolle, das heißt also alle Deutschen: Alle Deutschen haben ein Recht darauf, dass die Freiheit des Mandats für alle Abgeordneten gewahrt bleibt, also insbesondere ein Recht darauf, dass die Abgeordneten tatsächlich nur ihrem Gewissen unterworfen sind und nicht etwa irgendwelchen finanziellen Anreizen, durch die ihre Entscheidungen beeinflusst werden können. Solche finanziellen Anreize existieren aber - wie bereits erläutert - in Form von Nebeneinkünften bzw. Über-Entschädigung. Und die Ursache der Existenz dieser beiden Anreize liegt in der Diäten-Verwechslung im Leitsatz 2.1 des Diätenurteils. Das heißt, **das BVerfG verletzt mit dem Fehlschluss im Leitsatz 2.1 des Diätenurteils jeden Deutschen in seinem Recht auf die Freiheit des Mandats aller Abgeordneten.**

Nun ist das Diätenurteil ein Akt der öffentlichen Gewalt und das durch dessen Leitsatz 2.1 verletzte Recht eines jeden Deutschen auf die „Freiheit des Mandats“ aller Abgeordneten ist in Art.**38** GG enthalten. Laut **§ 90 Abs.1 BVerfGG** gilt diesbezüglich:

Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, Artikel 33, **38**, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.

Das heißt, eine Verfassungsbeschwerde gegen den Leitsatz 2.1 des Diätenurteils ist zulässig. Jedoch weist das BVerfG selbst diesbezüglich darauf hin,

„... dass eine Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil eines Senats des Bundesverfassungsgerichts nicht statthaft ist. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gehören nicht zu den Akten der öffentlichen Gewalt, die §90 Abs.1 BVerfGG meint; ihre Überprüfung unter dem Gesichtspunkt einer Grundrechtsverletzung würde dem Wesen dieser Entscheidungen widersprechen (vgl. BVerGE 1, 89 <90>; ständige Rechtsprechung).“

Auch diese Rechtsprechung (oder zumindest deren Allgemeingültigkeit) ist vom BVerfG in Frage zu stellen, wenn es eine Verfassungsbeschwerde gegen den Leitsatz 2.1 des Diätenurteils zur Entscheidung annehmen will, um diesen Leitsatz dann zu korrigieren. Das heißt, das BVerfG muss dazu gleich über zwei seiner eigenen „Schatten“ springen.

## ***Der zweite Schritt***

... der Deutschen Demokratischen Revolution zielt auf die Korrektur der Diäten-Verwechslung, also des Leitsatzes 2.1 des Diätenurteils. Unter Berufung auf die Ausführungen dieses Kapitels ist es dazu jedem Deutschen (und allen gemeinsam) möglich, folgende **Verfassungsbeschwerde** zu erheben:

Hiermit erhebe ich Verfassungsbeschwerde gegen die Verletzung meines grundrechtsgleichen Rechts auf die **Freiheit des Mandats aller Abgeordneten** des Deutschen Bundestags (vergleiche Art.38 Abs.1 Satz 2 GG auf S. 66).

Diese Freiheit des Mandats aller Abgeordneten ist beeinträchtigt, solange nicht die Unabhängigkeit eines jeden Abgeordneten durch eine angemessene Entschädigung gesichert wird (vgl. Art.48 Abs.3 Satz 1 GG auf S. 67).

Das verhindert aber der vom BVerfG im Leitsatz 2.1 des Diätenurteils formulierte Fehlschluss, jedem Abgeordneten stünde eine gleich hoch bemessene Entschädigung zu.

Diese Verfassungsbeschwerde richtet sich also gegen die oben genannte Rechtsverletzung durch den Fehlschluss im **Leitsatz 2.1 des Diätenurteils** (siehe S. 52).

Diese Verfassungsbeschwerde ermöglicht ein zulässiges Verfahren vor dem BVerfG zur Korrektur der Diäten-Verwechslung.

Wenn Sie diesen Schritt zu gegebener Zeit mitgehen möchten, so tragen Sie sich bitte für den **Newsletter** auf meiner Internet-Seite **Verfassungsbitte.de** ein.

## ***Die Bedeutung der Korrektur***

Die am Diätenurteil beteiligten Richter haben die Diäten-Verwechslung (ohne sie zu benennen) wie folgt beschrieben (siehe auch Seite 57):

***„Aus der Entschädigung des Inhabers eines Ehrenamtes ist die Bezahlung für die im Parlament geleistete Tätigkeit geworden.“***

Das heißt im Klartext, dass aus der Entschädigung der Abgeordneten eine Vergütung geworden ist. Das heißt aber gleichzeitig auch:

***Aus dem Ehrenamt des Abgeordneten ist ein bezahlter Beruf geworden.***

Die Korrektur der Diäten-Verwechslung bedeutet also umgekehrt, dass aus dem „bezahlten Beruf“ des Abgeordneten wieder ein „Ehrenamt“ wird. Was dies im Einzelnen bedeutet, machen wir uns jetzt nochmal ganz bewußt, indem wir betrachten, welche Wirkungen mit dem Amt des Abgeordneten verbunden sind, wenn es als „bezahlter Beruf“ (mit einheitlicher Vergütung) bzw. als „Ehrenamt“ (mit angemessener Entschädigung) ausgestaltet wird.

### **Das Amt des Abgeordneten als bezahlter Beruf:**

Da es ja die Diäten-Verwechslung ist, die das Amt des Abgeordneten zum „bezahlten Beruf“ macht, können wir uns hier zunächst nochmals deren Wirkungen in Erinnerung rufen, die oben bereits in je einem eigenen Abschnitt beschrieben wurden:

- 1.) Mögliche Korruption durch Nebeneinkünfte
- 2.) Chancen-Ungleichheit beim Zugang zum Parlament

### 3.) Mögliche Parteihörigkeit zwecks Listenplatzerhalt

Diese drei Wirkungen hängen alle damit zusammen, dass der „bezahlte Beruf“ des Abgeordneten mit einem einheitlichen Gehaltsniveau verbunden ist: Nebeneinkünfte werden nicht abgezogen, das vor dem Mandat erzielte Einkommen wird ignoriert und das Gehaltsniveau ist so hoch, dass viele Abgeordnete so daran hängen, dass sie sich zwecks Listenplatz-Erhalt häufig den lobbygesteuerten Vorgaben ihrer Partei beugen, anstatt nur ihrem Gewissen.

Das Gehaltsniveau von ca. 10.000€ brutto pro Monat ist außerdem aus Sicht der Mehrheit der Gesellschaft so hoch, dass sehr viele Deutsche den Bundestag nicht als Volksvertretung ansehen, sondern vielmehr als „Abgehobenen Haufen volksferner Absahner“. Dazu trägt auch bei, dass nicht wenige Abgeordnete zusätzlich beträchtliche Nebeneinkünfte beziehen.

Wie bereits angesprochen stellt das hohe Gehaltsniveau für die meisten Abgeordneten – weil ihr realer Verdienstausschlag eigentlich sehr viel niedriger ist – eine Über-Entschädigung dar.

Wie sich diese Über-Entschädigung auswirkt, wurde zwar bereits ausgeführt, soll aber im Folgenden nochmal anhand zweier Video-Beiträge aus der Perspektive von Insidern betrachtet werden. Diese Video-Beiträge können Sie im Internet finden, wenn Sie nach dem „Interview mit Hans-Christian Ströbele über Fraktionszwang und Afganistaneinsatz“ bzw. nach dem „Vortrag von Marco Bülow über Lobbyismus“ suchen. In diesen empfehlenswerten, weil höchst aufschlussreichen Beiträgen sprechen die beiden Politiker zwar verständlicherweise nicht selbst von Über-Entschädigung. Aber beide sprechen offen und ehrlich über ihre Erfahrungen als langjährige Mitglieder des Bundestags, insbesondere auch über Fraktionszwang, seine Anwendung und Wirksamkeit. Warum Fraktionszwang – häufig zur Durchsetzung von Lobby-Interessen – hoch wirksam ist, begründen die beiden Politiker mit unterschiedlichen Worten:

**Herr Ströbele sagt:** „Die Abgeordneten-Tätigkeit wird ja immer mehr dann auch zum Beruf, das heißt, zu einer existenziellen Frage“.

**Herr Bülow sagt:** „Karriere spielt eine große Rolle“.

**Ich meine:** Dass für Abgeordnete ihre Tätigkeit recht schnell zum Beruf wird, in dem sie Karriere machen wollen, liegt am hohen Gehaltsniveau, das für viele Abgeordneten eine Über-Entschädigung darstellt, die sie nicht mehr missen wollen, die sie aber leicht verlieren können, wenn sie sich dem Fraktionszwang widersetzen.

### **Das Amt des Abgeordneten als Ehrenamt:**

Wenn jedem Abgeordneten jeder mandatsbedingte Schaden (wie individueller Verdienstausschlag und Aufwand) durch eine „angemessene Entschädigung“ möglichst genau ausgeglichen wird, dann gibt es keine finanzielle Schwelle zu diesem Ehrenamt: Weder beim Zugang zum Parlament, noch beim Abgang tritt ein finanzieller Vor- bzw. Nachteil für den jeweiligen Betroffenen auf, weil er als Abgeordneter ja seinen persönlichen Einkommens-Verhältnissen entsprechend entschädigt wird. Das heißt, jeder, der Abgeordneter wird, bringt sein eigenes Einkommensniveau als Bemessungsgrundlage für seine Entschädigung mit in den Bundestag. Das Einkommensspektrum der Gesellschaft spiegelt sich dann weitgehend im Parlament wieder. Und der Bundestag wird

dann bezüglich der Einkommen der Abgeordneten viel mehr zu einem repräsentativen Ausschnitt der Gesellschaft und dem entsprechend allgemein wieder viel mehr als „Volksvertretung“ akzeptiert.

Das Amt des Abgeordneten als „Ehrenamt“ entspricht dem, was als die „richtige Chancengleichheit beim Zugang zum Parlament“ angesehen werden muss: Jeder, der gewählt wurde, kann unabhängig von seinem persönlichen Einkommensniveau Abgeordneter werden, ohne dadurch einen Einkommensverlust hinnehmen zu müssen oder eine übermäßigen Einkommenssteigerung verzeichnen zu können.

Wenn ein Abgeordneter beim Ausscheiden aus dem Bundestag nicht einen „bezahlten Beruf“ mit Spitzeneinkommen verliert, sondern ohne bemerkenswerten Einkommensrückgang in seine vorherige Berufssituation zurückkehren kann, dann hängt er finanziell auch nicht so an seinem Mandat und kann deshalb auch nicht so leicht von der Spitze seiner Partei mittels Fraktionszwang auf die Linie eingeflüsterter Lobby-Interessen gebracht werden.

Im Vergleich mit dem „bezahlten Beruf“ bietet das „Ehrenamt“ des Abgeordneten folgende Vorteile:

- 1.) Korruption durch Nebeneinkünfte ist nicht mehr möglich, weil Nebeneinkünfte abgegeben werden müssen.
- 2.) Richtige Chancengleichheit beim Zugang zum Parlament, weil jeder Abgeordnete angemessen entschädigt wird.
- 3.) Parteihörigkeit aufgrund von Über-Entschädigung entfällt. Parteispitzen können eingeflüsterte Lobby-Interessen nicht mehr so leicht mittels Fraktionszwang durchdrücken. Mehr Unabhängigkeit der Abgeordneten stärkt die Freiheit des Mandats und die demokratische Willensbildung.
- 4.) Repräsentativeres Einkommensspektrum im Bundestag, der dadurch wieder mehr zur „Volksvertretung“ wird.

Was bei der Korrektur der Diäten-Verwechslung sonst noch von Bedeutung sein wird, werden wir im nächsten Abschnitt sehen.

### ***Das ganze Maß der Über-Entschädigung***

Die Abgeordneten zahlen von ihren Diäten keine Beiträge zur Rentenversicherung. Sie erwerben aber während ihrer Mitgliedschaft im Bundestag dennoch pensionsähnliche Ruhegeldansprüche. Während das Gehaltsniveau der Abgeordneten von grob 10.000€ brutto pro Monat ungefähr 3 mal so hoch ist, wie das deutsche Durchschnitts-Einkommen, übersteigen aber die Ruhegeldansprüche der Abgeordneten die Rentenansprüche eines Durchschnitts-Verdieners um ca. das 8-fache. Dabei zahlen die Abgeordneten aber wohlgerne nicht einmal Beiträge.

Wollte man die Abgeordneten, ohne sie finanziell schlechter zu stellen, in die gesetzliche Rentenversicherung eingliedern, so müsste das bisherige Gehaltsniveau von 10.000€ auf ca. 14.000€ brutto pro Monat angehoben werden.

Die sogenannte „Altersentschädigung“ der Abgeordneten (laut BVerfG ein „Annex ihrer Besoldung“) entspricht also einer verdeckten Zusatz-Vergütung von grob geschätzt 4.000€ brutto pro Monat.



Wenn nun die Korrektur der Diäten-Verwechslung dazu führt, dass aus der „einheitlichen Vergütung“ eine „angemessene Entschädigung“ wird, dann entfällt natürlich auch diese Zusatz-Vergütung und die Rentenversicherung eines jeden Abgeordneten muss dann während seines Mandats genau so weiterlaufen wie vor seinem Mandat. Abgeordnete erwerben dann während ihres Mandats genau die Rentenansprüche, die sie auch erworben hätten, wenn sie das Mandat nicht angenommen hätten.

Das ist dann wirklich eine angemessene Entschädigung und die bisher als „Altersentschädigung“ verbrämte Zusatz-Vergütung von grob geschätzt 4.000€ brutto pro Monat wird dann als versteckte Über-Entschädigung ganz automatisch wegfallen.

Die ganze Verdienstausschüttung muss samt nahtloser Fortsetzung der Rentenversicherung für jeden Abgeordneten individuell angemessen sein, um eine Über-Entschädigung (und natürlich auch eine eventuelle Unter-Entschädigung) zu vermeiden.

Um eine Über-Entschädigung (und natürlich auch eine eventuelle Unter-Entschädigung) zu vermeiden, muss auch die Aufwands-Entschädigung für jeden Abgeordneten individuell angemessen sein:

Der mandatsbedingte Aufwand eines Abgeordneten (wie z.B. für eine Zweitwohnung in Berlin oder ein Büro im Wahlkreis) zählt selbstverständlich zu den mandatsbedingten Schäden, die den Abgeordneten angemessen auszugleichen sind. Ein weiterer Bereich dieses Aufwandes wird aber bisher durch die sogenannte Kostenpauschale pauschal ausgeglichen.

Die steuerfreie Kostenpauschale wird jährlich zum 1. Januar an die Lebenshaltungskosten angepasst und betrug 2019 4.418,09 € netto pro Monat, also grob 4.400€ netto pro Monat für jeden Abgeordneten. Obwohl natürlich der dadurch auszugleichende Aufwand nicht für alle Abgeordneten gleich hoch ist. Zuletzt (Stand: Juli 2019) war im Wikipedia-Artikel

<https://de.wikipedia.org/wiki/Abgeordnetenentschädigung>

im Abschnitt über die „Kostenpauschale“ zu lesen:

Über die Verwendung der Pauschale muss der Abgeordnete keine Rechenschaft ablegen. Daher ist allgemein nicht feststellbar, ob die Kostenpauschale die mandatsbedingten Aufwendungen abdeckt; mandatsbedingte Aufwendungen, die diesen Betrag übersteigen, können weder beim Bundestag noch beim Finanzamt geltend gemacht werden. Umgekehrt erhalten Abgeordnete, die geringere Aufwendungen haben, durch die Kostenpauschale ein steuerfreies Zusatzeinkommen.

Die Kostenpauschale ist also für den Abgeordneten, dessen mandatsbedingte Aufwendungen diesen Betrag übersteigen, eine Unter-Entschädigung und für den Abgeordneten mit geringeren Aufwendungen ein steuerfreies Zusatzeinkommen, also eine zusätzliche Über-Entschädigung. Weil nun davon auszugehen ist, dass die Kostenpauschale so bemessen wurde, dass sie für die Aufwendungen der allermeisten Abgeordneten ausreicht, ist anzunehmen, dass sie in kaum einem Fall eine Unter-Entschädigung darstellt, in sehr vielen Fällen aber eine Über-Entschädigung.

Auch diese Über-Entschädigung (das steuerfreie Zusatzeinkommen) hat die bereits bekannten Folgen: Weil der Abgeordnete seine Über-Entschädigung nicht verlieren will, tritt vermehrt Parteihörigkeit zwecks Listenplatzerhalt auf, was die demokratische Willensbildung im Parlament massiv beeinträchtigt.

Hinzu kommt dabei auch noch folgender Aspekt:

Die Entschädigung der Abgeordneten hat einzig den Zweck, deren Unabhängigkeit zu sichern. Wenn nun ein Abgeordneter dadurch, dass er mandatsbedingten Aufwand vermeidet, einen größeren Anteil der Kostenpauschale als steuerfreies Zusatzeinkommen zu seiner freien Verfügung hat, dann besteht also der finanzielle Anreiz, mandatsbedingten Aufwand nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Abgeordnete soll aber auch bei der Entscheidung, welchen Aufwand er in Bezug auf sein Mandat für sinnvoll erachtet, unabhängig und nur seinem Gewissen unterworfen sein und nicht etwa dem Anreiz, in die eigene Tasche zu sparen. Aus diesem Grund, sowie zur grundsätzlichen Vermeidung schädlicher Über-Entschädigung, muss die Kostenpauschale abgeschafft und der mandatsbedingte Aufwand anhand von Belegen individuell angemessen ausgeglichen werden.

Zu den am Ende des vorigen Abschnitts gelisteten Punkten, was die Korrektur der Diäten-Verwechslung bedeutet, kommen also noch folgende beiden hinzu:

- 5.) Die obszön überhöhte „Altersentschädigung“ entfällt und die Rentenversicherung eines jeden Abgeordneten läuft zukünftig dann jeweils so weiter wie vor seinem Mandat.
- 6.) Keine Pauschalierung bei der Aufwands-Entschädigung, das heißt, kein „steuerfreies Zusatzeinkommen“ mehr. Um die Unabhängigkeit der Abgeordneten zu sichern, müssen sie ihre jeweiligen Ausgaben belegen, so dass der Anreiz, in die eigene Tasche zu sparen, entfällt.

Alle Vorteile der Korrektur der Diäten-Verwechslung sind damit (in insgesamt 6 Punkten) gelistet.

### ***Der Verwaltungsmehraufwand***

Wenn allen Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Verdienstaufschlag-Pauschale von grob 10.000€ brutto pro Monat und eine ebenfalls gleich hoch bemessene Kostenpauschale von grob 4.400€ netto pro Monat ausgezahlt wird, dann ist der Verwaltungsaufwand natürlich am geringsten. Wenn nach der Korrektur der Diäten-Verwechslung stattdessen bei der Verdienstaufschlag-Entschädigung jedes einzelnen Abgeordneten sein persönliches Voreinkommen zu berücksichtigen sein wird, dann erhöht sich dadurch der Verwaltungs-Aufwand. Das gilt auch, wenn anstelle der Kostenpauschale jedem Abgeordneten sein tatsächlicher, durch Belege nachgewiesener Aufwand individuell angemessen ausgeglichen wird.

Das individuelle Anmessen der Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Aufwand erfordert also selbstverständlich einen Mehraufwand in der Verwaltung. Dieser Verwaltungs-Mehraufwand ist aber erstens für die Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten unverzichtbar und zweitens im Vergleich zu den Einsparungen bei der Entschädigung der Abgeordneten wohl eher als gering einzuschätzen.

### ***Die Unannehmlichkeiten-Entschädigung***

Nach der Korrektur der Diäten-Verwechslung gilt:

- Jedem Abgeordneten ist jeder mandatsbedingte Schaden (wie individueller Verdienstaufschlag und Aufwand) angemessen auszugleichen.

Verdienstaufschlag und Aufwand sind aber nicht die einzigen „Schäden“ die ein Abgeordneter durch die Annahme und Ausübung eines Mandats „erleidet“. Er unterbricht dazu nämlich sein gewohntes Leben, um sich als „Volksvertreter“ zur Verfügung zu stellen. Auch wenn durch eine individuell ganz genau angemessene Entschädigung für den mandatsbedingten Verdienstaufschlag und Aufwand im Idealfall jede finanzielle Schwelle vollständig entfällt, bleibt aus verschiedenen Gründen dennoch eine Schwelle, denn Abgeordneter zu werden ist beispielsweise mit folgenden „Unannehmlichkeiten“ verbunden:

- 1.) Man unterbricht auch seinen beruflichen Werdegang und kann seine „Karriere“ nicht unbeeinträchtigt fortsetzen.
- 2.) Man geht (zumindest während der Sitzungswochen des Bundestags) aus seiner Heimat weg und kann deshalb Familienleben und Freundeskreis nicht mehr so pflegen wie gewohnt.
- 3.) Man steht der Bürgerschaft als öffentliche Person zur Verfügung und nimmt auch zu Zeiten an Veranstaltungen teil, die für andere Freizeit sind.
- 4.) Man ist als Abgeordneter häufig mehr als 40 Stunden pro Woche beschäftigt.

Diesen und allen weiteren Unannehmlichkeiten muss eine entsprechende Entschädigung entgegengesetzt werden, damit sich genügend Kandidaten für das Amt des Abgeordneten zur Wahl stellen, so dass die Wahlfreiheit des Volkes weiterhin bestehen bleibt. Eine **Unannehmlichkeiten-Entschädigung** könnte so eingeführt und praktisch angemessen werden:

- 1.) Sie wird als einheitliche, steuerfreie Netto-Entschädigung am Anfang auf 1.500€ netto pro Monat gesetzt.
- 2.) Sie wird angehoben, wenn sich bei der letzten Wahl nicht genug Kandidaten um ein Bundestags-Mandat beworben haben (z.B. weniger als 1500 Kandidaten).
- 3.) Sie wird abgesenkt, wenn mehr als genug Kandidaten vorhanden waren (z.B. mehr als 2500 Kandidaten).

Auf diese Weise kann sich die Unannehmlichkeiten-Entschädigung im Laufe der Zeit so einspielen, dass sie weder zu hoch, noch zu niedrig bemessen ist, sondern von allen Beteiligten (Volk und Kandidaten) als angemessene Entschädigung empfunden wird.

Die gesamte Entschädigung der Abgeordneten wird also nach der Korrektur der Diäten-Verwechslung aus folgenden Komponenten bestehen:

- individuell angemessene **Verdienstaufschlag**-Entschädigung
- individuell angemessene **Aufwands**-Entschädigung
- praktisch angemessene **Unannehmlichkeiten**-Entschädigung

Dann ist (im Gegensatz zur bisher wohl in vielen Fällen überhöhten Pauschal-Entschädigung) anzunehmen, dass jedem Abgeordneten jeder mandatsbedingte Schaden angemessen ausgeglichen wird. Geht man dabei von einem Mindest-Verdienstaufschlag aus, der auch dem Abgeordneten ausgeglichen wird, der vor seinem Mandat nur ein geringeres oder gar kein eigenes Einkommen hatte, dann ist dadurch die Unabhängigkeit aller Abgeordneten gesichert.

## ***Eine grobe Bilanz der Korrektur***

Um eine grobe Bilanz der Korrektur der Diäten-Verwechslung aufzustellen, werden nachfolgend alle erwähnten Einsparungen und Mehrkosten für den Bundeshaushalt grob abgeschätzt und summiert.

Alle Brutto-Beträge werden dabei der Einfachheit halber ganz grob im Verhältnis 2:1 in Netto-Beträge umgerechnet.

Im Oktober 2012 hatte jeder 5.te Abgeordnete des Bundestags Nebeneinkünfte von mehr als 7.000€ brutto. Im Durchschnitt sind das mindestens 1.400€ brutto pro Monat und Abgeordnetem. Die Abgabe der Nebeneinkünfte an die Staatskasse bedeutet für den Bund also durchschnittlich mindestens eine

**Einsparung von 700€** netto pro Monat und Abgeordnetem.

Wird die obszön überhöhte Altersentschädigung, die für jeden Abgeordneten ca. 4000€ brutto pro Monat wert ist, abgeschafft, so entspricht das einer

**Einsparung von 2.000€** netto pro Monat und Abgeordnetem.

Geht man davon aus, dass die Abgeordneten vor ihrem Mandat in ihrem angestammten Beruf durchschnittlich nicht 10.000€ brutto pro Monat verdient haben, sondern nur 6.000€, dann fallen im Schnitt bei der Verdienstaussfall-Entschädigung 4.000€ brutto pro Monat weg und das ist dann im Schnitt eine

**Einsparung von 2.000€** netto pro Monat und Abgeordnetem.

Geht man davon aus, dass die Abgeordneten durchschnittlich mandatsbedingt nicht für 4.400€ im Monat Aufwand treiben, sondern nur für 3.800€, so ergibt sich aus der Abschaffung der Kostenpauschale eine

**Einsparung von 600€** netto pro Monat und Abgeordnetem.

Wenn ein Verwaltungs-Angestellter für 2.700€ netto pro Monat den **Verwaltungs-Mehraufwand** für das individuelle Anmessen der Verdienstaussfall- und Aufwands-Entschädigung von 9 Abgeordneten erledigt, so ergeben sich daraus

**Mehrkosten von 300€** netto pro Monat und Abgeordnetem.

Die Unannehmlichkeiten-Entschädigung bedeutet

**Mehrkosten von 1500€** netto pro Monat und Abgeordnetem.

**Insgesamt ergibt sich daraus die Summe einer**

**Einsparung von 3.500€** netto pro Monat und Abgeordnetem.

Das ist bei 709 Abgeordneten und 12 Monaten eine

**Einsparung von grob 30 Millionen Euro** netto pro Jahr.

Diese Summe ist zwar nur eine grobe Schätzung, aber mit einer Einsparung in dieser Größenordnung ist für den Bundeshaushalt in jedem Fall zu rechnen.

Zu glauben, dieses Geld hätte in der Vergangenheit zum Funktionieren unserer Demokratie beigetragen, ist – wie wir wissen – zweifellos falsch. Vielmehr hat dieses Geld seither nur zur Funktions-Unfähigkeit unserer parlamentarischen Demokratie beigetragen, weil es die Unabhängigkeit der Abgeordneten verunsichert hat.

Das Deutsche Volk kann also durch die Korrektur der Diäten-Verwechslung nicht nur ca. 30 Millionen Euro pro Jahr einsparen, sondern durch diese Einsparung gleichzeitig auch noch für die Unabhängigkeit seiner Abgeordneten sorgen und so die parlamentarische Demokratie instandsetzen.

Ohne die Korrektur der Diäten-Verwechslung fließen zum Schaden des ganzen Volkes weiterhin jedes Jahr 30 Millionen Euro in Form von Nebeneinkünften und Über-Entschädigungen den Abgeordneten zu und beeinträchtigen massiv deren Unabhängigkeit, so dass sie nicht Vertreter des ganzen Volkes sind, sondern lobby-getrieben zu Lasten des ganzen Volkes einflussreiche Finanzkräfte begünstigen. So entsteht dem ganzen Volk ein jährlicher Schaden, der die ermittelten 30 Millionen um ein vielfaches übersteigt und sehr wahrscheinlich sogar in die Milliarden geht.

Das ist dann die wahre Bilanz der unscheinbaren Verwechslung von „Entschädigung“ und „Vergütung“.

## 4 Souveräne Demokratie

Bei unseren ersten beiden Schritten geben wir lediglich dem BVerfG die Möglichkeit, seiner Rolle als „Hüter des Grundgesetzes“ gerecht zu werden. Revolutionär ist dabei also weniger die Form dieser Schritte als vielmehr der weitreichende Inhalt unserer Verfassungsbeschwerden (siehe Seite 22 bzw. 32). Ob diese Beschwerden aber ihre mögliche Wirkung auch voll entfalten werden, hängt davon ab, ob sie vom BVerfG zur Entscheidung angenommen werden und wie weit das BVerfG seine Deutungshoheit über das GG dann **im Sinne des Volkes** nutzen wird.

Die Deutungshoheit des BVerfGs über das GG besteht gesetzlich gegenüber dem gesamten Staatsapparat (vergleiche §31 Abs.1 BVerfGG auf S. 70), aber nicht gegenüber dem Volk. Vielmehr liegt beim Volk die verfassungsgebende Gewalt, die in vollem Ausmaß zum Ausdruck kommt in **Art.146 GG**:

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Wir Deutschen könnten also das GG sogar komplett durch eine neu geschriebene Verfassung ersetzen, vorausgesetzt, eine Mehrheit des Volkes stimmt zu. Natürlich könnten wir dann auch eine umgeschriebene Version des GGs als Verfassung einsetzen und dabei einzelne Vorschriften ändern oder ergänzen. Das heißt, die Volks-Mehrheit kann das GG beliebig ändern. Im Vergleich dazu ist es eine selbstverständliche Kleinigkeit, über die Auslegung des GGs selbst zu bestimmen. Die Hürde, dass dazu eine Mehrheit des Volkes zustimmen muss, bleibt allerdings bestehen. Jedoch folgt so aus der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes ganz selbstverständlich auch eine verfassungsauslegende Gewalt des Volkes, also die absolute Deutungshoheit über das GG:

Sofern **das Volk** sich mehrheitlich auf eine bestimmte GG-Auslegung einigt, kann es **als Souverän** (und GG-Urheber) selbst bestimmen, wie das GG auszulegen ist, und seine Auslegung dem gesamten Staatsapparat (samt BVerfG) zur Vorschrift machen.

Je nach dem, wie weit das Volk eingreifen will, kann es als **Souverän** (also mit einer Volks-Mehrheit)

- 1.) das GG **selbst auslegen**,
- 2.) das GG **beliebig ändern** oder
- 3.) das GG **komplett ersetzen**.

Bereits die erste Stufe des Eingreifens, also das GG (bzw. einzelne Vorschriften daraus) selbst auszulegen, ist aber schon ein ausreichend mächtiges Instrument dafür, unsere Demokratie auf Vordermann zu bringen. In der Praxis ist die im GG vorgesehene Demokratie nämlich insbesondere aus dem Grund zur Herrschaft der Reichen verkommen, weil das GG in folgenden wesentlichen Punkten missachtet wird:

### **Art.3 Abs.1 GG (Gleichheitssatz):**

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

**Art.20 Abs.2 GG (Demokratieprinzip und Demokratieausübung):**

<sup>1</sup>Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.<sup>2</sup>Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

**Art.38 Abs.1 Satz 2 GG (Freiheit des Mandats):**

Sie [die Abgeordneten] sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

**Art.48 Abs.3 Satz 1 GG (Abgeordneten-Entschädigung):**

Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung.

Diese Vorschriften (außer Art.20 Abs.2 Satz 2) waren bereits Gegenstand der beiden vorigen Kapitel, weil ihre Einhaltung auch per Verfassungsbeschwerde gefordert werden kann. Sollte aber das BVerfG bei diesen beiden ersten Schritten nicht im Sinne des Volkes urteilen, so ist für die Durchsetzung der jeweils gewünschten Auslegung des GGs je eine Volks-Mehrheit nötig, die in einer Volksabstimmung bestätigt werden muss. Da aber Volksabstimmungen in Eigenregie äußerst schwierig sind, schlage ich folgende Reihenfolge bei der Auslegung des GGs vor:

***Verfassungs-Abstimmungen im GG***

Alle Staatsgewalt, zu der als Fundament an allererster Stelle die verfassungsgebende Gewalt des Volkes gehört, wird vom Volk (laut Art.20 Abs.2 Satz 2 GG) in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe ausgeübt. **Meiner Meinung nach** sind hiermit auch Abstimmungen gemeint, die das Volk begehrt, um kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt über die Auslegung, Änderung oder Ersetzung des GGs zu entscheiden, und es ist deshalb gesetzlich zu regeln, wie und wann dahin gerichtete Volksbegehren zu derartigen Verfassungs-Abstimmungen führen und wie diese dann staatlich organisiert und durchgeführt werden.

***Demokratische Gleichbehandlung im GG***

**Meiner Meinung nach** verlangt der Gleichheitssatz  
 "ALLE MENSCHEN SIND VOR DEM GESETZ GLEICH"  
 auch Gleichbehandlung bezüglich des Demokratieprinzips  
 "ALLE STAATSGEWALT GEHT VOM VOLKE AUS".

Diese **demokratische Gleichbehandlung** bedeutet, dass

- 1.) alle deutschen Staatsbürger weitestgehend die gleichen Möglichkeiten haben, politisch Einfluss zu nehmen, und
- 2.) alle Gruppen der Gesellschaft weitestgehend die gleichen Möglichkeiten haben, ihre Interessen zu vertreten.

Um dies unabhängig von der Finanzkraft der Beteiligten zu gewährleisten (und auch sicher zu stellen, dass sich Super-Reiche und Konzerne nicht mehr Einfluss auf das politische Geschehen erkaufen, als jeder einzelne Staatsbürger hat), ist **meiner Meinung nach** jede erdenkliche Form von

- 1.) finanziell gestützten Einflussnahmen auf die Politik wie z.B. Partei-Spenden und Parteien-Sponsoring sowie
- 2.) Umgarnungs-Praktiken von Lobbyisten und Hinterzimmer-Praktiken von Politikern

wirksam und umfassend gesetzlich zu verbieten. Dieser verfassungsmäßige Auftrag an die Gesetzgebung folgt **meiner Meinung nach** aus dem GG, nämlich aus dem Gleichheitssatz mit Bezug auf das Demokratieprinzip.

### ***Abgeordneten-Entschädigung im GG***

Dass laut GG die Abgeordneten des Bundestags Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung haben und alle Menschen vor diesem Gesetz gleich sind, bedeutet **meiner Meinung nach**, dass

- 1.) jedem Abgeordneten jeder mandatsbedingte Schaden (wie individueller Verdienstaufschlag und Aufwand) angemessen auszugleichen ist und
- 2.) die dazu erforderliche Bezifferung der auszugleichenden Schäden nach Regeln erfolgen muss, die für alle Abgeordneten gleich sind.

Dies ist eine verfassungsmäßige Weisung an das BVerfG, den im Leitsatz 2.1 des Diätenurteils gezogenen Fehlschluss, jedem Abgeordneten stünde eine gleich hoch bemessene Entschädigung zu, zu korrigieren, um die Einflüsse von Nebeneinkünften und Über-Entschädigungen zu beenden, damit die Unabhängigkeit der Abgeordneten gesichert wird.

### ***Reihenfolge und Priorität***

Über die soeben angeführten drei GG-Auslegungen

**A: Verfassungs-Abstimmungen** im GG

**B: Demokratische Gleichbehandlung** im GG

**C: Abgeordneten-Entschädigung** im GG

in dieser Reihenfolge Volksabstimmungen anzustreben, hat den Vorteil, dass dann nur die erste Abstimmung über die „Verfassungs-Abstimmungen im GG“ in Eigenregie durchgeführt werden muss, was sehr schwierig ist. Danach müssen dann (sofern eine bestimmte Mindestzahl an Befürwortern es begehrt) Verfassungs-Abstimmungen vom Staatsapparat organisiert werden, was die Sache für die Initiatoren solch einer Abstimmung natürlich stark vereinfacht.

Über „Demokratische Gleichbehandlung im GG“ und über die „Abgeordneten-Entschädigung im GG“ muss zwar nur dann eine Volksabstimmung stattfinden, wenn das BVerfG nicht oder nicht zufriedenstellend über die in unseren ersten beiden Schritten erhobenen Verfassungsbeschwerden urteilt. Aber damit ist nach meiner Erfahrung mit dem BVerfG durchaus zu rechnen. Außerdem gibt es auch noch weitere Anliegen, bei denen Verfassungs-Abstimmungen helfen werden. Deshalb wird bei unserem dritten Schritt die Einführung regulärer Verfassungs-Abstimmungen die höchste Priorität haben.

Doch zunächst ein paar Worte zum Thema ...

### ***Bewußte Meinungsäußerung***

Meine drei obigen GG-Auslegungen in Sachen

**A: Verfassungs-Abstimmungen** im GG

**B: Demokratische Gleichbehandlung** im GG

**C: Abgeordneten-Entschädigung** im GG



sind bewußte Meinungsäußerungen, bei denen ich aus meiner Meinung über die Bedeutung bestimmter GG-Vorschriften entsprechende Pflichten des Staatsapparates abgeleitet habe. Diese abgeleiteten Pflichten zu erfüllen, sieht sich der Staatsapparat aber durch meine einzelne Meinung natürlich überhaupt nicht gezwungen, denn ich bin nicht „das Volk“ und das ist mir auch völlig bewußt. Allerdings ist mir auch bewußt, dass ich als deutscher Staatsbürger sehr wohl Teil des Volkes bin und meine Stimme zwar nur eine von ca. 62 Millionen Wahlberechtigten ist, dabei aber jede einzelne Stimme sehr wohl ein Gewicht hat, wenn auch nur ein relativ geringes. In Summe ergibt sich aus den Einzelstimmen einer Mehrheit der Deutschen aber die „Stimme des Volkes“, die vom Staatsapparat nicht mehr ignoriert werden kann. In diesem Bewußtsein sollen obige GG-Auslegungen Kristallisationspunkte der „Stimme des Volkes“ sein. Das heißt, ich habe obige GG-Auslegungen bewußt als Meinung geäußert und mit den Worten „Meiner Meinung nach“ versehen, damit sich dieser Meinung andere Deutsche anschließen können, bis sich eine Mehrheit herauskristallisiert, so dass dann die Worte „Meiner Meinung nach“ ersetzt werden können durch die Worte „Nach Meinung der Mehrheit des Volkes“. Das GG begünstigt dabei die Einigung, weil es die bereits geltende Rechtsgrundlage aller Deutschen und als Ausdruck der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes vom Staatsapparat bereits anerkannt ist. Wir Deutschen müssen uns also nur noch zu eigen machen, was uns mit dem GG „in den Mund gelegt“ wurde, indem wir die maßgeblichen Vorschriften des GGs selbst aussprechen und unserem Staatsapparat deutlich machen, was wir damit meinen:

**Erstens:** Wir sagen „Alle Staatsgewalt [...] wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen [...] ausgeübt“ und meinen damit auch Verfassungs-Abstimmungen, also (Volks)Abstimmungen über die Auslegung, Änderung oder Ersetzung des GGs.

**Zweitens:** Wir sagen „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ und meinen damit auch, dass sich nicht mehr politischen Einfluss erkaufen können darf, wer mehr Geld hat.

**Drittens:** Wir sagen „Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung“ und meinen damit, dass eine „Entschädigung“ keine „Vergütung“ ist und Einflüsse von Nebeneinkünften oder Über-Entschädigungen ausgeschlossen sein müssen.

Das ist bewußte Meinungsäußerung zur Durchsetzung der Demokratie des GGs im Sinne des Volkes.

### ***Rechtfertigung und Anspruch***

Um in den bisher angesprochenen Anliegen weiter zu kommen, würden zwar Abstimmungen über die Auslegung des GGs vollkommen ausreichen. Zur vollen verfassungsgebenden Gewalt des Volkes gehört letztlich aber auch die Möglichkeit der kompletten Ersetzung des GGs (vgl. Art.146 GG auf S. 69) und damit auch die Möglichkeit der beliebigen Änderung.

Wer das GG als Souverän komplett ersetzen kann (also das Volk), kann es auch beliebig ändern. Das ist und bleibt eine logisch unbestreitbare Folgerung, auch wenn es in **Art.79 Abs.1 Satz 1 GG** heißt:

Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.

Diese Vorschrift gilt nur innerhalb der verfassten Gewalt, damit die Organe des Staatsapparates das GG nur auf dem Weg ändern können, den das Volk erlaubt, und

nicht etwa z. B. durch einfache, aber verfassungsbrechende Gesetze. Sie gilt nicht für das Volk selbst, das kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt als Souverän über allem (auch über dem GG) steht. Art.79 Abs.1 Satz 1 GG bedeutet also:

Das Grundgesetz kann (außer vom Volk selbst) nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.

Der Klausel „außer vom Volk selbst“ zu widersprechen, hieße, die verfassungsgebende Gewalt des Volkes zu leugnen. Diese wird aber schon ganz am Anfang des GGs klar bestätigt, denn laut dem ersten Satz des GGs (siehe Präambel auf Seite 61)

„... hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“

Dass hier das Deutsche Volk gleich am Anfang des GGs als Urheber genannt wird, bekräftigt übrigens auch nochmals, was eigentlich selbstverständlich ist: Das Volk kann seinen eigenen verfassungsmäßigen Willen (also das GG) natürlich auch selbst auslegen.

Auslegung, Änderung und Ersetzung des GGs durch das Volk sind also durch die verfassungsgebende Gewalt des Volkes vollständig gerechtfertigt. Diese drei Stufen des Eingreifens auch gesetzlich zu etablieren, macht uns ganz praktisch zum Souverän. Denn dann haben wir das GG als Grundlage unseres Zusammenlebens – und damit auch den ans GG gebundenen Staatsapparat – grundsätzlich unter Kontrolle, ohne uns immer wieder unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten gegenüber zu sehen.

Mit dem Erheben des Anspruchs auf gesetzlich geregelte Verfassungs-Abstimmungen werden sich die Deutschen zum ersten Mal in der Geschichte der BRD tatsächlich „persönlich“ als Souverän erweisen.

### **Weitere Anliegen**

Es gibt - wie schon gesagt - auch noch weitere Anliegen, bei denen Verfassungs-Abstimmungen weiterhelfen werden. Nachfolgend werden 3 Anliegen angeführt, welche den Nutzen solcher Abstimmungen verdeutlichen, indem sie zeigen, was mit Hilfe von Verfassungs-Abstimmungen noch so zu erreichen sein wird. Dabei werden 1 weiteres Anliegen der Auslegung des GGs (D) und 2 erste Anliegen der Änderung des GGs (E und F) beschrieben, die nach meinem Dafürhalten auch alle 3 mehrheitsfähig sind.

### **Anliegen D: Das Republik-Prinzip im GG**

In Art.20 GG wird der Deutsche Staat gleich zu Anfang als „Bundesrepublik Deutschland“ bezeichnet. Dabei stammt der Begriff „Republik“ vom lateinischen Ausdruck „res publica“ ab, was wörtlich übersetzt „Öffentliche Angelegenheit“ heißt. Unser Staat, die „Bundesrepublik Deutschland“, hat also prinzipiell eine „Öffentliche Angelegenheit“ zu sein, was man auch als das „**Republik-Prinzip**“ bezeichnen kann.

**Meiner Meinung nach** folgt aus diesem Republik-Prinzip für alle im Staatsapparat tätigen Personen, dass ihr Wirken „Öffentliche Angelegenheit“ ist und dass (außer aus Gründen des Datenschutzes) alle möglichen Geheimhaltungen verfassungswidrig sind.

Die Verfassungswidrigkeit solcher Geheimhaltungen verlangt vom Gesetzgeber, solche Geheimhaltungen wirksam und umfassend gesetzlich zu verbieten, sprich, die

Veröffentlichung aller Angelegenheiten, welche die Öffentlichkeit angehen, gesetzlich vorzuschreiben und durch Strafandrohung zu erzwingen.

Mit welcher unverfrorener Ignoranz bisher gegen das von uns per Verfassungs-Abstimmung einführbare Republik-Prinzip verstoßen wird, zeigen folgende beiden Themen-Abschnitte:

#### Zum Thema „**Veröffentlichung von Verträgen**“:

Immer wieder schließen Politiker bei sogenannten Öffentlich-Privaten-Partnerschaften (ÖPP) Verträge mit privaten Investoren ab, die sie vor der Öffentlichkeit geheim halten. So titelte z.B. am 23.04.2019 die Berliner Zeitung: *„Geheime Verträge: Verkehrsministerium auf Tauchstation“*. Im Artikel heißt es dann: *„Bundesregierung hält ÖPP-Verträge zur Teilprivatisierung deutscher Autobahnen weiter unter Verschluss“*. Dass Verträge, die von Politikern im Namen des Volkes geschlossen werden, vor dem Volk verheimlicht werden, ist zwar so oder so ein Unding. Aber erst das einzuführende Republik-Prinzip liefert die klare verfassungsrechtliche Argumentation, um ein solches Verhalten eindeutig zu ächten. Aus dem Republik-Prinzip folgt aber nicht nur, dass bereits geschlossene Verträge allesamt zu veröffentlichen sind. Auch schon vor der Unterzeichnung sind bestimmte Verträge schon „öffentliche Angelegenheit“, und müssen deshalb auch veröffentlicht werden:

Als vor einigen Jahren die Verhandlungen über das Transatlantische Freihandels-Abkommen TTIP so weit waren, dass die Abgeordneten des Bundestags hätten darüber abstimmen sollen, wurde ein Leseraum eingerichtet, in dem unsere Volksvertreter den Vertragstext zu bestimmten Öffnungszeiten einsehen durften. Kopien oder Handy-Fotos waren dabei aber verboten, damit der Text nicht veröffentlicht werden konnte. Das heißt, die Abgeordneten Vertreter des Volkes hätten über einen Vertrag abstimmen sollen, dessen Inhalt aber vor dem vertretenen Volk geheim zu halten war. Auch diesem unverfrorenen Geheimhaltungsdrang kann mit Hilfe des Republik-Prinzips verfassungsrechtlich Einhalt geboten werden, indem wir einfach sagen: Aus dem Republik-Prinzip folgt, dass alle politischen Entscheidungsgrundlagen auch der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden müssen.

#### Zum Thema „**Veröffentlichung von Gutachten**“:

Der grüne Ministerpräsident von Baden-Württemberg, Winfried Kretschmann, hatte vor ein paar Jahren bei einem Tübinger Juraprofessor ein Gutachten über das kanadisch-europäische Handelsabkommen (CETA) in Auftrag gegeben. Da ihm dann aber das Ergebnis nicht zusagte, hat er dieses Gutachten erst einmal im Staatsministerium in einer Schublade verschwinden lassen, ohne es zu veröffentlichen. Es wurde also mit Steuergeld eine wissenschaftliche Arbeit finanziert, deren Ergebnis der Öffentlichkeit aber vorenthalten werden sollte. Auch das ist inakzeptabel und mit unserem einzuführenden Republik-Prinzip unvereinbar. Aber nicht nur Gutachten, Studien oder Umfragen, die mit öffentlichem Geld finanziert werden, müssen zwangsweise veröffentlicht werden, sondern alle derartigen Dokumente, die als politische Argumente Einfluss auf Entscheidungen haben oder haben können. Der Spiegel titelte am 07.12.2017 mit der Schlagzeile *„Bundesregierung hilft bei Geheimhaltung von Glyphosat-Studien“*. Im Artikel heißt es dann: *„Die EU-Lebensmittelbehörde EFSA weigert sich, Studien über den Unkrautvernichter Glyphosat herauszugeben. Die Bundesregierung hat sich jetzt in den Fall eingeschaltet - auf Seiten der EFSA und der Chemiekonzerne“*. Auch dazu sagen wir

einfach nochmals: Aus dem Republik-Prinzip folgt, dass alle politischen Entscheidungsgrundlagen auch der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden müssen. Danach kann die Regierung einer Republik nicht die Geheimhaltung von Studien fördern, die Grundlage einer behördlichen Einschätzung sind. Den Artikel findet man auf

<https://www.spiegel.de/politik/ausland/glyphosat-bundesregierung-hilft-vor-eugh-bei-studien-geheimhaltung-a-1182223.html>

Zusammenfassend kann gesagt werden:

Wenn wir in einer Verfassungs-Abstimmung über die Auslegung des GGs die Bezeichnung „Republik“ zum Staats-Prinzip erheben, so können wir aus diesem **Republik-Prinzip** ein für alle Mal folgern:

- 1.) Gutachten, Studien und Umfragen müssen vollständig veröffentlicht werden, wenn sie von der öffentlichen Hand finanziert wurden oder politisch verwertet werden.
- 2.) Alle Verträge, die im Namen des Volkes geschlossen wurden, müssen vollständig veröffentlicht werden.
- 3.) Alle Verträge, die im Namen des Volkes zukünftig geschlossen werden sollen, sind schon rechtzeitig vor der Unterzeichnung vollständig zu veröffentlichen.

Die dann vorgeschriebene Veröffentlichung solcher Dokumente könnte beispielsweise auch über das auf Seite 19 schon im Zusammenhang mit Lobbyismus erwähnte Politik-Informationen-Portal (PIP) stattfinden. Dann kann die „Öffentlichkeit“ jederzeit kontrollieren, welche Verträge Politiker im Namen des Volkes geschlossen haben oder zu schließen beabsichtigen und welche Gutachten, Studien oder Umfragen sie dabei berücksichtigen bzw. dann lieber doch nicht.

### **Anliegen E: Besatzungskosten streichen**

Der Bund trägt (laut Art.120 GG) die Aufwendungen für Besatzungskosten. Diese Vorschrift mag zum Zeitpunkt der Entstehung des GGs kurz nach dem 2.ten Weltkrieg angebracht gewesen sein, ist aber 70 Jahre später wohl nicht mehr zeitgemäß. Bei einer Verfassungs-Abstimmung über die Änderung des GGs wird - so denke ich - eine deutliche Mehrheit des Volkes zustimmen, dass der Bund nicht länger die Aufwendungen für Besatzungskosten tragen soll und dass infolge dessen die Besatzungskosten aus dem GG zu streichen sind.

### **Anliegen F: Direkte Demokratie im Bund**

Bereits in der Einleitung dieses Buches wurde darauf hingewiesen, dass das GG nicht nur repräsentative Demokratie vorsieht, sondern auch echte, direkte Demokratie und zwar in Form von Abstimmungen. Im Abschnitt „Verfassungs-Abstimmungen im GG“ auf Seite 41 wurde dann verdeutlicht, dass wir (das Volk) mit den „Abstimmungen“ in Art.20 GG natürlich auch Abstimmungen über die Auslegung, Änderung oder Ersetzung des GGs meinen können. Und solche Verfassungs-Abstimmungen sind - voll gerechtfertigt durch die verfassungsgebende Gewalt des Volkes - die erste, grundlegende Form direkter Demokratie, bei der es um Belange der Verfassungsgebung geht.

Bisher in Deutschland laut gewordene Forderungen nach direkter Demokratie zielen aber auch auf die direkte Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung.

Nun ist aber der Gesetzgebungs-Prozess im GG detailliert vorgeschrieben und zwar ohne die direkte Beteiligung des Volkes. Die direkte Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung (wie beispielsweise in der Schweiz) bedarf deshalb nicht nur der entsprechenden Auslegung der „Abstimmungen“ aus Art.20 GG, sondern auch einer dahin gehenden Änderung des GGs an mehreren anderen Stellen.

Welche GG-Änderungen dazu erforderlich sind und wie ein passendes BundesAbstimmungsGesetz im Detail aussehen kann, dazu hat der schon seit mehr als 25 Jahren tätige Verein „Mehr Demokratie e.V.“ bereits einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der unter

[https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/MD-Gesetzentwurf\\_Volksentscheid.pdf](https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/MD-Gesetzentwurf_Volksentscheid.pdf)

zu finden ist. Ohne genauer auf diesen Entwurf einzugehen, sei an dieser Stelle Folgendes angemerkt:

Der Verein „Mehr Demokratie e.V.“ streitet schon seit Langem für „Direkte Demokratie auf Bundesebene“ und verfügt deshalb über eine langjährige Expertise. Jedoch ging es dabei nie ausschließlich nur um Belange der Verfassungsgebung, sondern immer auch um die Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung.

Um die dafür notwendige GG-Änderung konnte der Verein „Mehr Demokratie e.V.“ bisher nur bei unseren parlamentarischen Volksvertretern betteln. Die erforderliche 2/3-Parlaments-Mehrheit wurde so aber seit sehr langer Zeit und bis heute nicht erreicht.

Wie wir inzwischen wissen, kann aber das Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt als Souverän ...

- 1.) mit einer Mehrheit in einer in Eigenregie durchgeführten Verfassungs-Abstimmung die gesetzliche Regelung staatlich organisierter Verfassungs-Abstimmungen einfordern und dann
- 2.) in einer regulären Verfassungs-Abstimmung selbst die GG-Änderung beschließen, die für die direkte Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung (z. B. wie in der Schweiz) erforderlich ist.

Wenn wir also Direkte Demokratie erst nur bezüglich der Verfassungsgebung verwirklichen, dann können wir Direkte Demokratie bezüglich der Beteiligung an der Gesetzgebung anschließend ganz einfach selbst ins GG schreiben und müssen uns nicht länger von unseren Volksvertretern hinhalten lassen.

Die Voraussetzung dafür ist und bleibt aber immer die **Zustimmung einer Mehrheit des Volkes**, so wie bei allen anderen (Verfassungs-)Anliegen auch.

### ***Übersicht der (Verfassungs-)Anliegen***

Aus Gründen der Übersicht seien an dieser Stelle nochmals die in diesem Kapitel unter dem Stichwort „Souveräne Demokratie“ angeführten Anliegen aufgelistet und ihr jeweiliger Nutzen in Kürze genannt:

**A: Verfassungs-Abstimmungen** im GG

Kontrolle über das GG (und den Staat) durch reguläre Volks-Abstimmungen über die Auslegung, Änderung oder Ersetzung des GGs.

**B: Demokratische Gleichbehandlung** im GG

1. Wirksames und umfassendes Verbot von finanziell gestützten Einflussnahmen einschl. unlauterer Lobby-Praktiken. 2. Transparenz des Politik-Betriebs bezüglich Lobbyismus.

**C: Abgeordneten-Entschädigung** im GG

Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten durch die Abschaffung der Einflüsse von Nebeneinkünften und Über-Entschädigungen.

**D: Das Republik-Prinzip** im GG

Transparenz des Politik-Betriebs bezüglich Gutachten, Studien, Umfragen und Verträgen.

**E: Besatzungskosten streichen**

Kosteneinsparung und Signal der Souveränität.

**F: Direkte Demokratie im Bund**

Volks-Gesetzgebung (z.B. wie in der Schweiz).

Um in diesen Anliegen erfolgreich zu sein, bedarf es aber – wie bereits erwähnt – nicht nur der Meinungs- bzw. Willens-Äußerung eines Einzelnen, sondern jeweils der **Zustimmung einer Mehrheit des Volkes** in je einer Verfassungs-Abstimmung. Würden diese Verfassungs-Abstimmungen jeweils in Eigenregie durchgeführt, so wären dabei für jedes einzelne Anliegen folgende Schwierigkeiten zu überwinden:

- 1.) Möglichst viele der ca. 62 Millionen Stimmberechtigten darüber zu informieren, worum es geht.
- 2.) Mehr als 31 Millionen Zustimmungen zu erreichen.
- 3.) Die Zustimmungen so zu dokumentieren, dass sie vom Staatsapparat nicht ignoriert werden können.

Damit diese Schwierigkeiten nicht wiederholt in eigener Regie gemeistert werden müssen, brauchen wir Verfassungs-Abstimmungen, die gesetzlich geregelt sind und bei Begehren einer bestimmten Mindestzahl von Stimmberechtigten staatlich organisiert werden.

Das Anliegen A (Verfassungs-Abstimmungen im GG) zuerst zum Erfolg zu führen, hat also den Sinn, dass dann alle weiteren Anliegen (B, C, D, E, F) sehr viel leichter zu verfolgen sein werden. Diese weiteren Anliegen wurden oben nur deshalb nochmals zusammen mit ihrem Nutzen aufgelistet, um deutlich zu machen, dass reguläre Verfassungs-Abstimmungen in vielerlei Hinsicht nützlich sein können und werden.

Reguläre Verfassungs-Abstimmungen sind deshalb als Anliegen A erstes und zentrales Element dessen, was „**Souveräne Demokratie**“ ausmacht.

Also: Wenn wir im Folgenden über die Durchführung einer Verfassungs-Abstimmung in Eigenregie nachdenken, dann in erster Linie zu dem Zweck, die Einführung regulärer Verfassungs-Abstimmungen als Souverän von unserem Staatsapparat einzufordern.

(Fortsetzung folgt)